

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

6. Sitzung, 22.05.1919

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

verfassunggebenden Landesversammlung.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 22. Mai 1919, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Direktoriums, betreffend den Entwurf einer Verfassung für den Freistaat Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 1.)

Vorsitzender: Präsident **Tanzen** (Stollhamm).

Am Regierungstische: Minister **Scheer** Erz., Minister **Graepel** Erz., Präsident **v. Finckh**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Geschieht durch Abg. **Albers**.) Sind gegen den Inhalt des Protokolls Einwendungen zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Nun bitte ich den Herrn Schriftführer, die Eingänge zu verlesen. (Abg. **Schömer** verliest die Eingänge.)

Wir treten in die Tagesordnung ein. Zur Beratung steht der

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Direktoriums, betreffend den Entwurf einer Verfassung für den Freistaat Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 1.)

Eine Minderheit des Ausschusses stellt den Antrag 1:

Ersetzung der Ueberschrift „Verfassung für den Freistaat Oldenburg“ durch „Verfassung für den Oldenburgischen Staat“.

Eine Mehrheit stellt den Antrag 2:

Unveränderte Annahme der Ueberschrift und der Einleitung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zu der Vorlage im allgemeinen. Als Berichterstatter

tritt hier ein der Herr Abg. **Meyer**. Herr Abg. **Meyer** hat das Wort.

Abg. **Meyer:** M. H.! Es ist allgemein dem Wunsch Ausdruck gegeben, möglichst von einer Generaldebatte Abstand zu nehmen, um die Beratungen dadurch abzukürzen und die Vorlage noch diese Woche zu verabschieden. Ich will mich deshalb auf einige ganz wenige Bemerkungen beschränken.

Meine politischen Freunde haben angenommen, daß nach der großen Umwälzung im November 1918 ein Einheitsstaat in Deutschland errichtet werden würde. Dieser ist aber leider nicht Wirklichkeit geworden und mußten wir deshalb auch für Oldenburg eine neue Verfassung schaffen. So weit die Vorlage der Landesversammlung zur Beratung zugewiesen ist, ist sie das Produkt eines Kompromisses im Landesdirektorium. Deshalb schreibt auch dieses in der Begründung, daß nicht in allen Einzelheiten die Vorlage einstimmig im Direktorium angenommen sei, sondern daß sie lediglich Material sein sollte, um der Landesversammlung Gelegenheit zu geben, dies als Unterlage zu benutzen, um nach dem Willen der Landesversammlung die Verfassung durch diese selbst zu gestalten. Es ist dann auch Gelegenheit genommen im Ausschuß, in einer großen Reihe von Fällen Verbesserungen und Ergänzungen in die Vorlage

Stenogr. Berichte. Verfassunggebende Landesversammlung.

hineinzubringen, sowie insbesondere redaktionelle Aenderungen vorzunehmen.

Soweit meine Partei in Frage kommt, hat sie sich bemüht, in einer Reihe von Fällen Anträge zu stellen mit dem Ziel, eine Verbesserung der Verfassung dadurch herbeizuführen. Und wir müssen unsere Zustimmung zu der Vorlage abhängig machen davon, in welchem Umfang und wie weit es gelingt, unsere Anträge zu verwirklichen, um eine Verbesserung der Vorlage durch Annahme derselben herbeizuführen. Erst dann, wenn wir am Schlusse der Beratungen zu übersehen vermögen, inwieweit wir die Vorlage verbessern konnten, werden wir uns entschließen können, ob wir der Vorlage unsere Zustimmung geben können oder nicht. Wir hoffen aber, daß es möglich sein wird, eine Reihe von Verbesserungen, die wir beantragen, in die Verfassung hineinzubringen, und hoffen weiter, daß eine Reihe anderer Anträge, denen wir nicht oder nicht voll unsere Zustimmung geben können, auch nicht die Zustimmung der Mehrheit der Landesversammlung finden werden. Es ist uns unmöglich, für diese Anträge, die ich dabei im Auge habe, stimmen zu können.

M. H.! Dann möchte ich ganz kurz einige Worte sagen zu den Anträgen, die nicht vom Landesdirektorium an die Landesversammlung herangebracht sind, sondern die von dritter Seite, beziehungsweise von Wirtschaftsorganisationen mit Einschluß der Zentrale der Arbeiterräte an die Regierung und die Landesversammlung herangebracht sind und Bezug nehmen auf die Gestaltung unserer Verfassung. Da ist einmal die Denkschrift des Herrn Professors Dr. Dursthoff vorliegend und zum zweiten einige Anträge, die von den Stellen gekommen sind, die ich außer dieser Denkschrift noch genannt habe. Für meine Partei ist es völlig ausgeschlossen, daß wir auch nur in einem gewissen Grade für das, was in der Denkschrift vorgeschlagen und gefordert wird, uns einsetzen können. Wir sind deshalb nicht in der Lage, diese Denkschrift irgendwie beachten zu können. Es ist ganz ausgeschlossen, wenn der Boden der Demokratie nicht verlassen werden soll, daß die Anträge und Vorschläge der Denkschrift Verwirklichung finden können, noch dazu, wenn verlangt wird, daß neben der Landesversammlung oder neben dem Landtag noch ein besonderes Parlament geschaffen werden und welches sich mit den gleichen Fragen beschäftigen soll, wie die Landesversammlung bzw. der nach dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht, unter Anwendung der Verhältniswahl gewählte Landtag. Wenn in den letzten Tagen die Arbeiterräte versammelt waren und zu dieser Denkschrift Stellung genommen und zum Teil die Forderungen der Denkschrift als berechtigt bezeichnet haben und von der Landesversammlung fordern, daß diese Denkschrift bei den Beratungen der Verfassung als Unterlage dienen soll, um das in der Verfassung zu verankern, was in dieser Denkschrift vorgeschlagen wird, so erkläre ich, daß es nach unserer Auffassung nicht möglich ist, diesen Wünschen entsprechen zu können, wenn die Lebensfähigkeit des auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts gewählten Parlaments damit nicht unterbunden werden und wenn nicht eine Erschwerung des ganzen Geschäftsganges eintreten soll. Die Berufskammern können in der Gestalt, wie sie heute bestehen, ausgebaut werden. Sie

können mit erweiterten Befugnissen ausgestattet werden und sind dann damit in die Lage versetzt, eine Reihe von weiteren Aufgaben lösen zu können. Soweit eine Berufskammer der Arbeiter nicht vorhanden ist, sieht der Gesetzentwurf der Regierung, welcher Betriebsräte, Bezirksräte und einen Reichsarbeitererrat ins Leben rufen will, das vor, was als Berufskammer oder Berufsvertretung der Arbeiterschaft angesprochen werden kann. Es wird also durch das Reichsgesetz, soweit die Arbeiterschaft in Frage kommt, dem entsprochen, was auch in dieser Denkschrift für die Arbeiter gefordert wird. Und es sollte deshalb die Arbeiterschaft sich nicht mißbrauchen lassen für die Zwecke des Verfassers der Denkschrift, der keineswegs das besondere Interesse der Arbeiterschaft dabei im Auge gehabt, sondern lediglich die Hilfe der Arbeiterschaft in Anspruch genommen hat, um eventuell seine besonders geartete Berufskammer oder Berufsvertretung als Nebenparlament oder Nebenregierung hier durchzusetzen. Die Arbeiterschaft würde keinen Nutzen davon haben. Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, samt und sonders das abzulehnen, was in der Denkschrift gefordert wird, jedoch werden wir uns ernstlich bemühen, an anderer Stelle und in anderer Weise den berechtigten Wünschen der Arbeiterschaft Rechnung zu tragen.

Diese Erklärung habe ich zu dem Antrag 1 im Einverständnis mit meinen Fraktionsgenossen zur Begründung unserer Stellungnahme abzugeben. Und ich wünsche, daß auch der gesamte Landtag dieser Denkschrift genau so die verdiente Ablehnung zuteil werden läßt wie meine Fraktion.

Präsident: Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Abg. **Steenbock:** M. H.! Der uns vorliegende Verfassungsentwurf will im großen ganzen das Verhältnis des Herzogtums Oldenburg zu den Fürstentümern bestehen lassen mit der Ausnahme, daß die Provinzialräte nicht wieder eingeführt werden sollen. Wir Abgeordneten aus dem Fürstentum Lübeck erklären uns damit einverstanden. Wir sind der Meinung, daß diese Institution jetzt überflüssig ist. Sollte mal die Bevölkerung um ihre Meinung befragt werden müssen, so ist dazu der Landesverband mit seinem Ausschuß berufen, der ja an die Stelle des Provinzialrats getreten. Wir sollen unsere eigne Finanzwirtschaft behalten. Wir werden ja voraussichtlich nicht lange mit dem Herzogtum verbunden bleiben; die Reichsverfassung wird ja jedenfalls vorschreiben, daß wir uns trennen müssen. Mit Rücksicht hierauf haben wir unterlassen zu beantragen, auch über die Zusammensetzung der Regierung in den Fürstentümern irgend etwas in die Verfassung aufzunehmen. Denn nach meiner Meinung geht es nicht an, daß wir in den Fürstentümern die noch mehr oder weniger autokratische Regierung behalten, während hier das parlamentarische System eingeführt wird. Sollten wir beim Herzogtum verbleiben müssen, so wird ja auch hierin sich durch Gesetz oder auf dem Verwaltungswege Aenderung schaffen lassen.

Präsident: Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** M. H.! Die Notwendigkeit, gleichzeitig neue Verfassungen für das Reich und die Bundesstaaten zu schaffen, verursacht den letzteren große Schwierigkeiten, weil selbstverständlich ihre Verfassungen nicht abweichen

dürfen von der Reichsverfassung und der Inhalt dieser noch nicht bekannt ist. Der erste Reichsentwurf erschien Mitte Januar und segelte unter der Flagge des Reichsamts des Innern, zu dem die Reichsregierung selbst noch keine Stellung genommen hatte. Dieser Vorentwurf ist mit Vertretern der Landesregierungen und später im Staatsausschuß einer eingehenden Prüfung und völligen Umarbeitung unterzogen. Der Entwurf, der aus dieser Beratung hervorgegangen, ist erst Ende Februar der Nationalversammlung und damit der Öffentlichkeit unterbreitet. Da Sie bereits zum 20. März einberufen waren und bei Ihrem Zusammentritt einen Entwurf vorfinden mußten, stand uns nur eine kurze Spanne Zeit zur Verfügung, um eine Verfassung auszuarbeiten. Es ist deshalb erklärlich, daß wir außerstande waren bei der Hast, mit der gearbeitet werden mußte, Ihnen einen vollständig durchdachten, durchgearbeiteten und abgerundeten Entwurf vorzulegen. Das Direktorium beschloß deshalb, wie schon soeben von dem Herrn Vorredner hervorgehoben ist, Ihnen einen Verfassungsentwurf nur als Material, als Unterlage für Ihre Beratungen vorzulegen. Wir entschlossen uns zu diesem Vorgehen um so leichter, weil es ja Sache der verfassungsgebenden Landesversammlung, wie schon der Name sagt, ist, dem Land eine neue Verfassung zu geben. Das Direktorium hat eine entscheidende Stimme in dieser Angelegenheit nicht.

Ich betrachte die Aenderungen, die der Verfassungsausschuß an dem Entwurfe vorgenommen hat, in vieler Beziehung als eine wesentliche Verbesserung. Das gilt besonders von den §§ 33 und 39 des Entwurfs, die in ihrer neuen Fassung der Landesregierung eine festere und freiere Stellung gegenüber dem Landtag geben. In dem ursprünglichen Entwurf, der in der Abteilung des Innern ausgearbeitet war, war auch eine ähnliche Regelung vorgesehen. Ich habe es aber für richtig gehalten, bei weiterer Erwägung diese Regelung nicht in Vorschlag zu bringen, weil ich es nicht für angezeigt hielt, regierungsseitig in dieser Frage die Initiative zu ergreifen.

Gegen den Entwurf sind in der Öffentlichkeit und in der Presse eigentlich nur zwei beachtenswerte Einwendungen erhoben. Zunächst ist es bemängelt, daß in dem Entwurf nicht die Bildung eines Provinzialverbandes für das ehemalige Herzogtum in Vorschlag gebracht ist, dessen Aufgabe sein soll, das Landwegewesen, also die Staatschauffeen, die staatlichen Anstalten für Irre, Taube, Stumme, Idioten, Blinde zu übernehmen und die Volksernährungssachen zu bearbeiten. Meine Herren! Eine Lücke liegt m. E. nicht vor. Sollte sich ein Bedürfnis herausstellen für eine solche Neuorganisation, so kann sie jederzeit durch einfaches Gesetz getroffen werden. Es fragt sich nur, ob für unser Land ein Bedürfnis für die Bildung eines Provinzialverbandes vorliegt. Solche Verbände sind für große Staaten geschaffen, um eine gesunde Dezentralisation der Verwaltung durchzuführen. Dieser Grund fällt für uns weg. Bei uns würde Provinzialverband und Staat gebietlich zusammenfallen. Die Arbeiten, die zu leisten sind, würden, da der Provinzialverband außerstande ist, schon der Kosten wegen, eigene Beamten anzustellen, weiter bearbeitet werden von den bisher tätig gewesenenen Staatsbeamten. Es würde nur die Aenderung eintreten, daß an die Stelle des Landtags ein Landes-

ausschuß tritt. Aber, m. H., es ist nach Lage der Verhältnisse mit Sicherheit anzunehmen, daß im wesentlichen dieselben Abgeordneten, die im Landtag sitzen, auch in den Landesauschuß gewählt werden. Nach meiner Ueberzeugung würde die verlangte Neuorganisation nicht eine Vereinfachung, nicht eine Verbilligung, nicht eine Verbesserung der Verwaltung bedeuten, sondern eine Erschwerung und eine Verteuerung.

Dann, m. H., zwei Worte zu der Denkschrift wegen Eingliederung einer berufsständischen Vertretung in das System des Parlamentarismus. So, wie der Antrag gestellt ist, ist er m. E. geradezu ungeheuerlich. Es ist die Absicht, durch die Vertretung einen Ueberwachungsausschuß zu schaffen, der Parlament, Regierung und Behörden beaufsichtigen soll. Ob unter die Behörden auch die Gerichte fallen sollen, ist in der Denkschrift nicht klargestellt. M. E. werden für die Vertretung etwa die Rechte verlangt, wie sie der Nationalkonvent in der französischen Revolution für sich beansprucht hat. Es scheint die Absicht zu sein — und das ist anzunehmen, weil ja nur unter dieser Voraussetzung die Bestrebungen verwirklicht werden können —, daß die berufsständische Vertretung während des ganzen Jahres tagen, d. h. nach Bedürfnis zusammentreten soll. Damit würde das Parlament außerordentlich an Bedeutung verlieren. Auch ist anscheinend nicht bedacht, daß durch eine solche berufsständische Vertretung die Bedeutung der Berufskammern sehr herabgedrückt wird. Denn diejenigen Funktionen, die die Berufskammern als Beiräte des Staatsministeriums wahrzunehmen haben, sollen ja übergehen auf die berufsständische Vertretung. Sie soll über alle Gesetzentwürfe, die in ihr Interessengebiet schlagen, gehört werden. Die Folge müßte m. E. sein, daß der Staat keine Veranlassung mehr hat, die Berufskammern finanziell zu unterstützen, denn man kann doch vom Staat, besonders bei der jetzigen Finanzlage, nicht verlangen, daß er die berufsständische Vertretung und die Kammern unterhält. (Sehr richtig.) M. E. hätte der Verfasser des Vorschlags konsequenterweise dahin kommen müssen, die Einsetzung einer ersten Kammer oder eine Aenderung des Wahlgesetzes auf der Grundlage, daß ein Teil der Abgeordneten von den Berufskammern gewählt wird, anzuregen. Das hat er aber vermutlich nicht getan, weil er von vornherein wußte, daß derartige Anträge in der Versenkung verschwinden würden. Ich bin aber überzeugt, daß dieses Schicksal auch der vorliegenden Anregung zuteil werden wird. (Sehr richtig.)

Der Abg. Steenbock hat soeben die Gebietsfrage berührt. Ich glaube, daß bei der Beratung der Verfassung diese Lebensfrage des Landes zweckmäßig nicht erörtert wird, sondern besser einer separaten Verhandlung vorbehalten bleibt.

M. H.! Es kommt m. E. weniger darauf an, welche Fassung die einzelnen Bestimmungen des neuen Staatsgrundgesetzes erhalten werden. Von viel größerer Wichtigkeit ist der Geist, in dem die Verfassung demnächst gehandhabt wird. Wir wollen hoffen, daß das Verfassungswerk das Ziel erreicht, das dem Dichter vorgeschwebt hat, als er die Worte prägte: Das höchste Gut des Volkes ist sein Staat. Möge bei dem oldenburgischen Volk dieses Dichtervort zur Wahrheit werden. (Bravo!)

Präsident: Herr Abg. Hartong hat das Wort.

Abg. Hartong: M. H.! Ueber die bevorstehende Ab-

trennung der Fürstentümer haben wir im Ausschuß des längeren verhandelt. In dem Bericht befindet sich darüber sehr wenig. Wir Birkenfelder Abgeordnete haben Punkte formuliert, in denen eine Uebereinstimmung unter uns hinsichtlich der Lostrennung erzielt worden ist. Wir haben diese Punkte schriftlich übergeben mit der Bitte, sie möchten in den Bericht aufgenommen werden. Da sie in dem Bericht keine Aufnahme gefunden haben, habe ich den Wunsch, sie hier zur Verlesung zu bringen, und möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, mir die Verlesung zu gestatten. (Präsident: Ich nehme an, daß der Landtag einverstanden ist.) Der Wortlaut ist der folgende:

Die Abgeordneten aus den Fürstentümern haben sich zwecks Wahrung der Interessen ihrer Provinzen bei der bevorstehenden Trennung von Oldenburg wiederholt ausgesprochen. Dabei hat sich eine weitgehende Uebereinstimmung der Auffassungen ergeben. Diese Uebereinstimmung läßt sich, wie folgt, formulieren:

1. Die Stellungnahme zu der Frage, inwieweit die früheren staatsrechtlichen Beziehungen der drei Landesteile (die auf einer Vereinbarung des absoluten Fürsten mit der Volksvertretung beruht haben) durch den Thronverzicht vom 11. November 1918 modifiziert worden sind und einer grundlegenden Neuordnung durch die an keine Verfassungsschranken gebundene verfassungsgebende Gewalt des Volkes unterliegen, bleibt vorbehalten. Von maßgebender Bedeutung wird auch die endgültige Gestaltung des Art. 15 der neuen Reichsverfassung sein (Gliederung der Einzelstaaten).
2. Auf keinen Fall darf durch die neue Verfassung an dem Grundverhältnis der drei Landesteile etwas geändert werden, was die staatsrechtliche und tatsächliche Selbständigkeit der früheren Fürstentümer beeinträchtigen könnte.
3. Nach dem bisherigen Grundverhältnis waren die 3 Landesteile zwar formell integrierende Staatsglieder, die Verschmelzung zu einer völligen politischen Einheit war aber keineswegs vollzogen (vergl. Schücking § 9). Insbesondere wurden die Einkünfte der drei Landesteile getrennt verwaltet und grundsätzlich nur zu den Ausgaben der betreffenden „Provinz“ verwendet. Nur zu gewissen Gesamtausgaben des früheren Großherzogtums haben die einzelnen Landesteile nach einem periodisch festzusetzenden Beitragsfuß beizusteuern.

Bei einer Abtretung der Fürstentümer durch den Gesamtstaat büßt dieser finanziell also lediglich die Beiträge zur Zentralkasse ein. Dafür allein könnte er eine Schadloshaltung beanspruchen, wenn nicht gleichzeitig seine Gegenleistung für jene Beiträge (der auf die Fürstentümer fallende Anteil an den Gesamtausgaben) entfielen und die Zentralkasse selbst überflüssig würde.

Folgerecht ist also allein

- a) daß das Staatsgut der Fürstentümer bei einer Abtretung lediglich in deren eigenstem Interesse ausgespielt wird,

b) daß eine Liquidation der Zentralkasse und eine Auseinandersetzung über die dazu gehörigen Fonds und Kapitalien stattfindet.

Inwieweit dauernde Verpflichtungen der Zentralkasse, an denen die Fürstentümer zu partizipieren hätten, zurückbleiben, wird zu prüfen sein.

Es ist der Wunsch der Abgeordneten aus den Fürstentümern, daß ihren Landesteilen die Erträge des Staatsguts in der bisherigen Weise garantiert werden. Weshalb sich die Gegenkontrahenten der abzuschließenden Abtretungsverträge darauf nicht einlassen sollten, ist nicht abzusehen. Erlangen sie doch außer einer willkommenen Arrondierung ihrer Gebiete einen nicht unerheblichen Zuwachs an steuerkräftiger Bevölkerung.

4. Besondere Behandlung bedürfen die vermögensrechtlichen Ansprüche des Großherzogs. Sofern solche überhaupt bestehen — was erst noch der sorgfältigen Prüfung bedarf — werden die abzutretenden Landesteile ihren besonders festzustellenden Anteil zu tragen haben. Als Unterlage für einen eventuellen Anspruch des Gesamtstaats auf Schadloshaltung kommt aber nach dem erfolgten Thronverzicht auch diese Frage nicht in Betracht.

Ich möchte auch feststellen, die Erklärung, welche der Herr Minister in Beziehung auf den zweiten Punkt, wo es heißt, daß auf keinen Fall durch die neue Verfassung an dem Grundverhältnis der drei Landesteile etwas geändert werden würde, gegeben hat. Der Herr Minister hat gesagt, daß nicht beabsichtigt sei, durch diese Verfassung an dem Grundverhältnis der drei Landesteile irgend etwas zu ändern. Der Herr Abg. Steenbock hat nun erwähnt, daß in der Vorlage der Verfassung von den Provinzialräten keine Rede mehr ist, und er hat seinen Verzicht auf die Provinzialräte ausgesprochen. Ich und andere Abgeordnete aus Birkenfeld möchten einem solchen Verzicht nicht beitreten. Wir sind der Meinung, daß wir gerade jetzt den Provinzialrat nicht gut entbehren können. Und wir haben den Wunsch, daß die Provinzialräte wieder in die Verfassung aufgenommen werden. Da wir an der Teilnahme der Verhandlungen bisher verhindert waren, war es uns nicht möglich, dahingehende Schritte bisher zu tun. Wir behalten uns vor, zur zweiten Lesung entsprechende Anträge zu stellen. Bestimmend für diese Stellungnahme ist für uns der Umstand, daß jetzt für die Fürstentümer schwerwiegende Fragen zu entscheiden sind, daß es sich um die Zukunft der Fürstentümer handelt, um Zukunftsfragen, wie sie bisher in den Fürstentümern noch nicht bestanden haben, und daß wir dafür allein die Verantwortung nicht übernehmen möchten. Wir tragen deshalb große Bedenken, jetzt die Einrichtung der Provinzialräte fallen zu lassen. Ein Aufgeben derselben wäre eine Verkümmern der staatsrechtlichen Einrichtungen, wie sie bisher in den Fürstentümern bestanden haben. Ich vermag nicht einzusehen, weshalb nun zuguterletzt diese Einrichtungen verschwinden sollen.

Präsident: Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. S.! Nach den Ausführungen

des Herrn Abg. Steenbock habe ich es für überflüssig gehalten, auf das Institut der Provinzialräte einzugehen. Wir haben leider übersehen, die Aufhebung der Provinzialräte in der Begründung des Entwurfs zu erwähnen. Nach den langjährigen Erfahrungen, die besonders auch hier im Landtag gemacht sind, haben sich die Provinzialräte überlebt. Sie haben nur noch eine geringe Bedeutung, weil sie sich ja nur gutachtlich äußern können. Es liegt umsoweniger ein Bedürfnis vor, die Institution beizubehalten, weil der Provinzialrat zugleich als Landesauschuß für Landesverbandsangelegenheiten wirkt und als solcher bestehen bleibt. Es ist ganz selbstverständlich, daß die Regierung manchmal das Bedürfnis fühlen wird, in Birkenfelder und Lübecker Angelegenheiten eine bestehende Vertretung zu hören. Und da ist es gegeben, daß als diese Stelle der Landesauschuß gewählt wird. Die einzige Aenderung, die gegen den bisherigen Zustand getroffen wird, besteht darin, daß eine Verpflichtung der Regierung zur Anhörung nicht mehr vorliegt, sondern nur die Berechtigung. Sachlich wird nichts geändert, weil, wie gesagt, die Regierung in allen wichtigen Fragen den Landesauschuß hören wird.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: M. H.! Ich bitte, mir doch noch einige Bemerkungen allgemeiner Natur zu gestatten. Es ist bisher in dieser Versammlung und besonders bei der Eröffnung der Landesversammlung nur eine Auffassung zum Ausdruck gekommen, die in der Revolution ein Ereignis in der Geschichte des deutschen Volkes sieht, das eine Wendung zu einer besseren Zukunft bedeute. Ich halte es für notwendig, daß hier auch die entgegengesetzte Auffassung nicht ganz unterdrückt wird, die vielmehr der Meinung ist, daß die Revolution ein nationales Unglück bedeutet. Ich beabsichtige nicht, auf die Folgen, die die Revolution und insbesondere die Vorbereitungen zu der Revolution gehabt haben, auf die unheilvollen Folgen für das Reich und für die gesamte Politik des deutschen Volkes hier näher einzugehen. Ich möchte nur das feststellen, daß hier in Oldenburg nicht etwa innere Mißstände oder auch nur eine zunehmende Unzufriedenheit mit den verfassungsmäßigen Zuständen zu der Umwälzung vom 11. November geführt haben, sondern daß die Ursache wesentlich in der von der Wilhelmshavener Garnison ausgehenden Drohung mit Waffengewalt gefunden werden muß. Das liegt für jeden Kenner der Verhältnisse klar auf der Hand, und das kommt auch in dem Bericht des Verfassungsausschusses zum Ausdruck. Meine Freunde und ich bedauern diesen Gang der Ereignisse als einen Bruch mit der geschichtlichen Entwicklung. Der Oldenburger Staat war das Ergebnis der Politik seines Fürstenhauses, das kann m. E. nicht bestritten werden. Er wurde unter einer freiheitlichen Verfassung verwaltet mit Hilfe eines ehrenhaften und pflichttreuen Beamtentums und unter weitgehender Rücksichtnahme auf die Selbstverwaltung der Gemeinden. Und wir halten — man kann ja nicht in die Zukunft sehen — es immerhin für sehr fraglich, ob es einer gewählten Regierung gelingen wird, für sich das Maß von Vertrauen im Innern und für den Staat nach außen hin das Ansehen und die Rücksichtnahme zu erwerben, die mit der Monarchie ohne weiteres verbunden waren. Wir sind auch der Meinung, daß mit dem Schlagwort der Beseitigung

des Obrigkeitsstaates nicht etwa ein Gesichtspunkt gewonnen ist, von dem aus man zu einer freundlicheren Betrachtung der Geschehnisse in den letzten sieben Monaten kommen könnte. Wenn wir aufrichtig sein wollen, so müssen wir doch das eine feststellen, daß wir seit den Novembertagen mehr von der Obrigkeit gemerkt haben und mehr Eingriffe der Obrigkeit in die Freiheit des Staatsbürgers haben dulden müssen, als uns früher auch nur erträglich erschien. (Mehrfaches „Sehr richtig!“) Es ist nun einmal so, kein Verfassungssystem kann ohne Obrigkeit auskommen. Und jede Regierung, die diesen Namen verdient, und die ihrer vornehmsten Aufgabe, Ruhe und Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten, nachkommen will, jede Regierung muß ihren gesetzmäßigen Anordnungen Geltung zu verschaffen und offenen Widerstand zu brechen in der Lage sein. Und ob diese für ihre Wirksamkeit notwendige obrigkeitliche Gewalt der Regierung von der Bevölkerung leicht ertragen wird, oder nur mit Widerwillen und Widerstreben, das hängt auf die Dauer weniger davon ab, ob die Träger der Gewalt ihr Amt von einer Wahl oder von einem fürstlichen Auftrag herleiten, als vielmehr davon, ob Vertrauen in ihre Zuverlässigkeit, ihre Sachkunde und in die Unbestechlichkeit und Gerechtigkeit ihrer Amtsführung besteht. Und so wird immer die Frage, ob Grund besteht, mit der Verwaltung und mit der Regierung zufrieden zu sein, wesentlich eine Personenfrage sein, und es wird immer hauptsächlich darauf ankommen, ob es gelingt, diejenigen Männer an die Spitze zu bringen, die ihrer Sachkunde und ihrer Persönlichkeit, ihrem Charakter nach am besten geeignet sind, die Regierung zu führen. Wir können nur hoffen und wünschen, daß bei unserer neu zu bestellenden Regierung dies Vertrauen auf die Zuverlässigkeit und Sachkunde, auf die Unbestechlichkeit und Gerechtigkeit in demselben Maße und möglichst in noch höherem Maße vorhanden sein möge, als es bei der früheren monarchischen Regierung der Fall war. — Aus dieser unserer grundsätzlichen Stellung zu der Umwälzung ergibt sich nun, daß wir auch in Neußerlichkeiten alles ablehnen, was den Eindruck erwecken soll, als hätten wir Sklavenketten abgeschüttelt. M. H.! Wir halten es nicht für notwendig, auf Schritt und Tritt zu betonen, daß wir jetzt Freistaat geworden sind und nicht mehr unter einer monarchischen Regierung stehen. Wir haben gar keinen Grund, uns der Vergangenheit zu schämen. Wir haben keinen Grund, alle Erinnerungen an die Großherzogliche Regierung abzuschütteln. Wir können uns nicht losmachen von der Vergangenheit, denn wir existieren als Staat nur dank dieser Vergangenheit. Wir können uns von unserer Geschichte nicht lösen. Deshalb wünschen wir auch die Beibehaltung der oldenburgischen Landesfarben blau und rot und wir wünschen auch den ferneren Gebrauch des alten oldenburgischen Wappens durch die Behörden. Dieses ist m. E. ganz unberechtigterweise unmittelbar nach der Umwälzung von seiten des Direktoriums abgeschafft worden. Es war das keineswegs notwendig. In Preußen hat man sich damit begnügt, daß man das „Königlich“ aus den Stempeln entfernt hat. Ich werde auf diese Frage noch mit einem besonderen Antrag zurückkommen. — In diesem Zusammenhang muß ich auch dem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß das Präsidium des

Landtags es für erforderlich gehalten hat, das Bild des früheren Landesfürsten zu entfernen, das diesem Saal zum Schmucke diente (Sehr richtig!). Es ist ja eine derartige Bilderstürmerei in Berlin in großem Maßstab geübt worden. Wir können sie in keiner Weise billigen. Sie ist m. E. nicht das Verhalten eines Volkes, das, über seine alte Verfassung hinausgewachsen, nun in der Gewißheit, auf dem rechten Wege zu sein, an die Neuordnung seiner staatlichen Verhältnisse geht. Vielmehr macht sie mehr den Eindruck, als wollte man aus einem gewissen Unbehagen über das, was man zerstört hat, möglichst wenig an die Vergangenheit erinnert sein.

M. H.! Für den Antrag, der von Herrn Abg. Danne- mann und mir gestellt worden ist, die Bezeichnung „Freistaat“ nicht in die Verfassung aufzunehmen, sind, wie der Bericht auch ergibt, andere Gründe bestimmend gewesen, als die eben von mir erwähnten. Es handelt sich hier wesentlich um Gründe des Geschmacks und namentlich darum, daß ich es nicht für notwendig und geschmackvoll halten kann, wenn die sämtlichen 26 deutschen Staaten mit großer Beflissenheit unterstreichen, daß sie Freistaaten geworden sind, was ohnehin alle Welt weiß. Ich will auf diese Frage nicht weiter zurückkommen, sondern mich auf die schriftlichen Äußerungen im Bericht beziehen. Es handelt sich, wie schon bemerkt, dabei wesentlich um eine Geschmacksfrage und nicht um ein inneres Widerstreben gegen die Staatsform. Wir wollen der Tatsache, daß wir unsere staatliche Zukunft auf eine republikanische Verfassung gründen müssen, Rechnung tragen und sehen dieser Tatsache trotz des Bedauerns über die bisherigen Geschehnisse ohne Schrecken ins Auge. Wir haben uns im Ausschuß bemüht, auf der gegebenen Grundlage dazu mitzuwirken, daß etwas Brauchbares zustande käme. Wir werden diese Bemühungen auch bei unseren Beratungen im Plenum fortsetzen und werden stets die Sache über persönliche Wünsche und parteimäßige Rücksichten stellen. Und ich hoffe, daß in dieser Gefinnung arbeitend auch eine Minderheitspartei nützliche Arbeit zum Wohle der Gesamtheit tun kann.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. Meyer: M. H.! Herr Abg. Hartong hat bemängelt, daß die Verhandlungen über die jetzigen Provinzen Lübeck und Birkenfeld im Ausschuß nicht in dem Bericht Aufnahme gefunden haben. Ich muß erklären, daß die Verhandlungen zum Teil interner Natur waren und nicht in allen Einzelheiten für den Bericht in Frage kommen konnten und weiter, weil alles noch im Werden, weil alles noch im Fluß ist, weil noch nichts Abgeschlossenes vorliegt, diese Verhandlungen auf Wunsch des Ausschusses nicht im Bericht weiter ausführlich Aufnahme gefunden haben. Es ist nach meinem Dafürhalten aber dadurch, daß der weitere Vorwurf erhoben ist, daß die Erklärungen der Abgeordneten aus den Fürstentümern im Bericht nicht Aufnahme gefunden haben, doch dem Ausschusse sowohl als dem Berichterstatter zu Unrecht ein Vorwurf gemacht worden. Mir ist nicht bekannt, daß solche Anträge oder Erklärungen dem Ausschuß eingereicht sind, und auch nicht bekannt, daß das Verlangen gestellt worden ist, diese Erklärungen aufzunehmen.

M. H.! Dann noch einiges zu dem, was Herr Abg. Lohse ausgeführt hat. Ich muß zugeben, daß er in äußerst konzilianter Form seine abweichenden Meinungen hier vorgetragen hat. Aber es würde doch nicht der geschichtlichen Entwicklung der Verhältnisse entsprechen, wenn wir ohne Widerspruch hinnehmen wollten, daß in Oldenburg die Revolution lediglich von Wilhelmshaven aus gemacht worden ist und wenn das nicht der Fall gewesen wäre, dann wir vielleicht heute noch die monarchische Staatsform hätten. Herr Abg. Lohse wird so gut wissen wie ich, daß von Wilhelmshaven aus die Sache lediglich beschleunigt worden ist, daß aber die eigentliche Ursache des Zusammenbruchs, die eigentliche Ursache der Revolution einmal der 4^{1/2} jährige Krieg war, dann daneben die Arbeit der Vaterlandspartei, die Tätigkeit der Anexionisten (Zuruf: „und der Sozialdemokraten!“) und die militaristische Politik, die in Preußen-Deutschland getrieben worden ist. Die Institution der Monarchie war überlebt. Man hätte die Republik auch dann bekommen, wenn von Wilhelmshaven aus nicht der Thronverzicht gefordert worden wäre. Auch wenn Herr Abg. Feigel dies nicht glauben sollte, so meine ich, tut er den tatsächlichen Verhältnissen einen gewissen Zwang an. Es lag der Zusammenbruch einfach in den Verhältnissen begründet.

Dann ist Herr Abg. Lohse weiter eingegangen darauf, daß die Beseitigung des Obrigkeitsstaates nicht im Interesse der Bevölkerung gelegen sein kann, daß von seinem Standpunkt aus für die Bevölkerung die Verhältnisse besser sein könnten, wenn wir anstatt der Republik noch die Monarchie hätten. Er begründet das damit, daß die Revolutionsregierung — er hat dabei wohl in erster Linie an die Reichsregierung gedacht — seit den Novembertagen in viel größerem Umfang Eingriffe in das persönliche Eigentum vornehmen mußte, Eingriffe auch in die persönliche und wirtschaftliche Freiheit, Eingriffe, die früher die Regierungen des Obrigkeitsstaates nicht in dem Umfang vorgenommen haben. Es mag das zu einem Teil zutreffen. Aber das liegt nicht darin begründet, daß nun die jetzige Regierungsform eine schlechtere ist, als die obrigkeitliche, sondern das liegt darin, daß die Verhältnisse leider dazu zwangen, auch gegen den Wunsch und gegen den Willen der republikanischen Regierung harte Eingriffe auf den verschiedensten Gebieten vornehmen zu müssen. Aber wenn Worte einen Sinn haben, dann habe ich herausgehört aus den Ausführungen des Herrn Abg. Lohse, daß er dem parlamentarischen Regierungssystem eine glatte Abgabe erteilen wollte. Darüber kann man selbstverständlich verschiedener Auffassung sein. Soweit meine Partei in Frage kommt, ist sie der Auffassung, daß das parlamentarische Regierungssystem dem früheren Regierungssystem bei weitem vorzuziehen ist.

Dann bezüglich der weiteren Auffassung, daß wir uns von der Geschichte nicht lösen können, und dies in Verbindung mit dem Landeswappen gebracht ist. Ich halte das für reine Neußerlichkeiten und untergeordnete Dinge, die mit der großen Sache, die uns heute beschäftigt, eine neue Staatsverfassung auf anderer Grundlage aufzustellen, nicht in unmittelbarem Zusammenhang gebracht zu werden brauchen. Aber wenn er dann noch Beschwerde geführt hat darüber, daß man nun auch rein äußerlich das in Erscheinung

treten lasse, daß wir anstatt der Monarchie die Republik auch in Oldenburg haben und deshalb auch das Bild des früheren Großherzogs aus dem Landtag entfernt worden ist, so glaube ich, lag hier einfach eine gewisse Pflicht des Präsidiums vor, denn es sind vielleicht nur einige Abgeordnete, die einen gewissen Götzendienst nach wie vor treiben möchten. Die große Mehrzahl der Abgeordneten ist anderer Meinung. Und deshalb gehört ein solches Bild heute hier in das Parlament, welches geschaffen ist auf der Grundlage des Revolutions-Wahlrechts, nicht mehr hinein.

Präsident: Herr Abg. Meyer. Ich glaube, das Wort „Götzendienst“ in bezug auf Abgeordnete ist unparlamentarisch.

Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Trotz aller Achtung vor der Ansicht und den Gefühlsäußerungen des Herrn Abg. Lohse halte ich als einer der Meistbeteiligten bei der Umwälzung es für meine Pflicht, ein paar Worte dazu zu sagen. Der Umstand, daß der Krieg so furchtbare Folgen gezeitigt hat, hat nicht nur im Reich, sondern auch hier im Großherzogtum ein so großes Maß von Unzufriedenheit mit den ganzen Verhältnissen erzeugt, daß die Umwälzung auch für diejenigen begreiflich sein muß, die sie nicht wünschen und die sich heute noch nicht damit abfinden können. M. H.! Kurz vor den Tagen, als die Revolution in Wilhelmshaven ausbrach, und sie hier ihr Echo fand durch die Bildung eines Arbeiter- und Soldatenrates in der geschichtlichen Versammlung der Soldaten im Doodt'schen Saale war auch hier wie im übrigen Deutschland die Luft vorhanden zu einer Umgestaltung. Die parlamentarische Regierung hätten wir auch bekommen ohne die gewaltsame Revolution und ich werde den Tag nicht vergessen, als ich hierher kam am 4. November, den Tag vor der Eröffnung des Landtags. Wenige Tage zuvor hatte ich als Vorstand der sozialdemokratischen Partei in Oldenburg-Ostfriesland einen Aufruf erlassen und darin Forderungen aufgestellt, die in der Einführung einer parlamentarischen Regierung gipfelten. Im Landtag stimmte man diesen Forderungen von der äußersten Rechten bis zu uns herüber zu, weil man sich der Ansicht nicht verschließen konnte: „Es muß anders werden!“ Dieser Umschwung war die Folge der Entwicklung des Geistes, der bereits seit Monaten im ganzen Reiche Platz gegriffen hatte, daß aus den alten konstitutionellen monarchischen Zuständen man zum parlamentarischen Regierungssystem kommen mußte. Die nötigen Schritte dazu waren, soweit das Reich in Frage kommt, bereits getan. Und ich halte für notwendig, hier auszusprechen, daß, abgesehen von den Folgen des furchtbaren Krieges, sich auch wieder bewahrheitet hat, daß, wenn die Regierungen zu lange waren mit der notwendigen Aenderung der Staatsform, sie eben dann gewaltsam zerbrochen wird. Ich will darauf aufmerksam machen, daß das deutsche Volk mit Recht sagen konnte, obgleich es das Volk der Dichter und Denker ist, obgleich es in seiner kommerziellen und industriellen Entwicklung, in seiner Kultur-entwicklung, in ganz Europa an der Spitze marschiert ist, daß seine politischen Zustände rückständig waren gegenüber

all den Ländern, die kulturell und wirtschaftlich tief unter uns standen. Im Deutschen Reiche, wo es keine Analphabeten mehr gab, waren noch mehr oder weniger autokratische und plutokratische Staatseinrichtungen, während z. B. Italien und Spanien, die Länder der Alphabeten, die nicht lesen und schreiben können, die fortgeschrittensten Staatsverfassungen haben. Dieser Widerspruch mußte einmal zur Auflösung kommen, es mußte ein Ausgleich geschaffen werden. Wenn man die Dinge so betrachtet — und so müssen sie betrachtet werden von dem Politiker —, so kann man wohl der Ansicht sein: „Sie gefällt mir nicht“, aber verstehen muß man die Revolution. Ich habe mir die Entwicklung der Revolution auch anders vorgestellt, das will ich offen bekennen. In der Tat hat kein Mensch es in der Hand gehabt, der Revolution das Bett zu graben. Damit muß man sich abfinden. Das war auch bei früheren Revolutionen so. Was übers Ziel hinaus schoß, ist nicht zu Raum gekommen. So wird es auch jetzt gehen. Aber wir sind nicht Schuld daran, sondern der vorangegangene furchtbare Zeitabschnitt von 5 Jahren, diejenigen, welche am Kriege schuld sind. Wäre der nicht gewesen, so hätte die politische Fortentwicklung Deutschlands einen anderen Lauf genommen. Ich wiederhole, das eine darf nicht vergessen werden: Es haben die Kreise, die die monarchisch konstitutionelle Staatsform und noch rückständigere Formen aufrecht erhalten wollen für alle Ewigkeit, mit Schuld, daß die Revolution gekommen und so geworden ist, wie sie ist. (Sehr gut!)

Präsident: Herr Abg. Seidenberg hat das Wort.

Abg. **Seidenberg:** M. H.! Daß Herr Abg. Lohse und seine Herren Freunde den revolutionären Gedanken nicht in sich aufzunehmen vermögen, das ist mir wohl verständlich. Andererseits möchte ich zu der Verteidigungsrede zu dem alten Klassensystem bemerken, daß das ja weiter nichts war, als juristische Spitzfindigkeiten, wie wir sie in der kapitalistischen Presse schon seit längerer Zeit in ständig verstärktem Maße beobachtet haben. Wir werden uns während der Verhandlungen nicht von Bürokratismus und juristischen Spitzfindigkeiten leiten lassen. Wir werden unsere Entscheidungen, die ja allerdings noch nicht ganz bedeutend in die Waagschale fallen, nur nach dem Volksempfinden richten. Wer die heutigen politischen Verhältnisse auch nur objektiv beobachtet, der muß sich sagen, daß wir vor einer neuen Bewegung stehen und daß diese neue Bewegung uns einen neuen Ruck nach links geben wird. Das steht für mich völlig fest. Wenn Sie bei der Beratung und Aufstellung der Verfassung diesem Gedanken nicht Rechnung tragen, wenn Sie vor allen Dingen den Hand- und Kopfarbeitern nicht besser gerecht werden, dann bleibt die Verfassung für uns nur ein Experiment, dem weitere Experimente folgen müssen und die wir mit aller Kraft, die uns zur Verfügung steht, bekämpfen werden.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich möchte doch der Ansicht des Herrn Abg. Hug entgegenreten, daß die Revolution notwendig gewesen wäre und wie ein selbstverständliches Ereignis hätte kommen müssen. Ich möchte daran erinnern,

daß im Oktober seitens des Kaisers die weitestgehenden Zugeständnisse in bezug auf die freiheitliche Gestaltung des Reiches und des preussischen Staates gemacht worden sind und daß unser Großherzog dem Landtag ohne weiteres die Konzession gemacht hat, daß die Minister des Vertrauens des Landtags bedürfen. Der ganze Landtag war damit zufrieden. Also von uns aus war die Revolution nicht nötig, und die Revolution wäre nicht gekommen, wenn nicht von der linken Seite gegen alles gehegt worden wäre, gegen alles Bestehende, und wenn nicht alle Mittel angewandt wären, um das Heer zu erschüttern und die Front zu brechen. Es ist auch ohne weiteres klar, daß ohne die Revolution die Friedensbedingungen ganz anders geworden wären. Und wenn wir heute uns in dieser jammervollen Lage befinden, so ist es nur der Revolution zuzuschreiben. Und Sie können es uns nicht übelnehmen, daß wir mit Bedauern das feststellen, wenn wir uns auch mit der Tatsache abfinden müssen.

Ich möchte nun kurz auf den Antrag 1 zurückkommen in bezug auf die Bezeichnung unseres Staates. Sie wollen das Wort „Republik“ übersetzen und haben das falsch gemacht. Republik ist kein Freistaat. Ein Freistaat kann ebensogut durch einen Monarchen regiert werden, wie ein Königreich. Freistaat ist nicht Republik. Und ich möchte Sie bitten, um derartige Unklarheiten zu vermeiden, entweder zu sagen „Republik Oldenburg“ oder „Oldenburgischer Staat“. Freistaat Oldenburg ist falsch.

Präsident: Herr Abg. Danneman hat das Wort.

Abg. Dannemann: M. H.! Herr Abg. Lohse hat schon vieles von dem gesagt, was ich eigentlich hätte sagen wollen. Auch ich mache gar kein Hehl daraus, daß ich nach wie vor der monarchischen Staatsform den Vorzug gebe gegenüber der republikanischen. Und je mehr ich mich erkundigt habe über die Verhältnisse und Zustände, wie wir sie finden in den republikanischen Staaten, je mehr bin ich in dieser Auffassung bestärkt worden. Es heißt im Bericht: „Der Obrigkeitstaat ist zusammengebrochen.“ Herr Kollege Lohse ist schon darauf eingegangen. Auch ich möchte Sie fragen: „Wie sah es denn in diesem Obrigkeitstaat aus?“ (Zuruf: Tadellos!) In diesem Obrigkeitstaat lebte ein freies und unabhängiges Volk und es wird noch lange dauern, bis wir unserm Volke diese Freiheit wieder verschafft haben. Doch die Revolution hat nun einmal das Bestehende hinweggefegt. Aber das eine ist klar: An den Folgen dieser Revolution wird unser Volk noch lange krank. Diejenigen, die die Revolution gewünscht haben, sprechen von Errungenschaften. Ja, meine Herren, Errungenschaften hätte die Revolution vielleicht bringen können, wenn sie ausgebrochen wäre zu anderer Zeit. Aber dadurch, daß die Revolution in einem Augenblick ausbrach, der der ungeeignetste war, den es dafür geben konnte, hat das deutsche Volk selbst sich um diese sogenannten Errungenschaften gebracht. Die Waffenstillstandsverhandlungen waren bereits eingeleitet und es mußte alles getan werden, einen möglichst günstigen Frieden zu erzielen. Mitten in die Verhandlungen hinein platzte die Revolution. Auf Gnade und Ungnade waren wir den Feinden preisgegeben. So ist durch die Revolution das deutsche Volk ins Unglück gestürzt. Von Errungen-

schaften kann gar keine Rede mehr sein. M. H.! Die Monarchie ist ja beseitigt, wir müssen uns damit abfinden. Von linksstehender Seite ist während des Krieges immer gesagt, wenn erst die Monarchie beseitigt ist, wenn erst der Militarismus am Boden liegt, dann werden unsere Feinde kommen und uns einen Frieden des Rechts und der Gerechtigkeit anbieten. Was daraus geworden ist, sehen wir jetzt. Selbst Herr Scheidemann, der bei Ausbruch der Revolution sagte: „Das deutsche Volk hat auf der ganzen Linie gesiegt“, hat jetzt eingestehen müssen: „Das deutsche Volk steht am Grabe.“ Das sind die Illusionisten gewesen. Es ist eben alles anders gekommen, als man gehofft hat. In kurzen Umrissen schildert der Herr Berichterstatter zu Eingang des Berichts die Revolution im Oldenburger Lande. Wir sind alle Zeugen davon gewesen, und ich will darauf nicht näher eingehen. Ein dunkler Punkt ist und bleibt dabei immer die Regentschaft Kuhn, das ist wohl allen klar. Ich bedauere, daß der Verlauf ein solcher geworden ist. Spätere Geschlechter werden es nicht verstehen können, wie es möglich gewesen ist, daß man diesem aufgezwungenen Präsidenten, wo doch damals der Landtag tagte, nicht eher die Tür gewiesen hat. Anerkennen muß ich, daß es gelungen ist, in unserm Oldenburger Lande Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. „Das Volk“, heißt es, „soll die Geschicke selbst in die Hand nehmen, das Volk soll sich selbst regieren.“ Das ist der Grundgedanke, der durch die ganze Verfassung geht. In unserm Oldenburger Lande hat das Volk auch vor der Revolution dank der freien Verfassung, die wir hatten, doch das weitestgehende Mitsbestimmungsrecht gehabt, wie wir es in fast keinem andern Bundesstaate des deutschen Reiches fanden. Ich will hoffen, daß die Volksherrschaft, die wir mit der Verfassung einführen, eine solche wird, wie wir sie wünschen, das heißt, eine Volksherrschaft, die nicht einseitig ist, wie wir sie leider in so vielen demokratischen Staaten finden, sondern eine Volksherrschaft, die dem Wohl des gesamten Volkes dient. Vor allen Dingen wird es Aufgabe des Volkes sein, sich eine Regierung zu schaffen, die sich frei und unabhängig fühlt, eine Regierung, die es versteht, sich das Vertrauen des gesamten Volkes zu erwerben. Alle schädlichen Einflüsse, die sich breit machen sollten, — ich will nur hinweisen auf Frankreich und andere Staaten, wo nicht das Volk regiert, sondern das Kapital; — alle solche Einflüsse müssen von vornherein im Keime erstickt werden. Ich freue mich ganz besonders darüber, daß alle Parteien im Ausschuß sich einig gewesen sind über die Form der Regierungsbildung, über die Rechte, mit denen man die Regierung ausstatten will. Das ist ein gutes Vorzeichen. Ob es uns auch gelingen wird, die Regierung so leicht zu bilden, wie wir diese Paragraphen der Vorlage zustande gebracht haben, ist allerdings eine andere Frage. M. H.! Es hängt ja noch alles davon ab, ob unserm Lande die Selbständigkeit erhalten bleibt oder nicht. Ich möchte es doch nicht unterlassen, noch einmal zum Ausdruck zu bringen, daß es notwendig ist, immer von neuem wieder zu fordern, daß unserm Lande die Selbständigkeit erhalten bleiben muß. Wir dürfen unter keinen Umständen in diesem Punkte locker lassen. Weiter nehme ich als selbstverständlich an, daß nach erfolgter Wahl der Regierung es nur noch eine Regierung

geben kann, daß es keine Nebenregierung mehr geben darf und daß von diesem Augenblick an der sogenannten Räte-wirtschaft ein Ende gemacht wird. Das muß aufhören, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen dagegen sprechen. Weiter, meine Herren, glaube ich, daß es jetzt nicht in diesem rasenden Tempo weiter gehen darf. Ordnung, Ruhe und Überlegung müssen wieder Platz greifen. Es ist ja zweifellos erforderlich, verschiedene Gesetze abzuändern. Aber ich möchte doch davor warnen, ein überstürztes Tempo einzuschlagen, sondern zunächst abzuwarten, wie die Entwicklung weiter vor sich geht, denn man weiß nicht, was die Zukunft uns bringen wird.

Eingehen muß ich noch auf die weitgehenden Ziele, die jetzt in der Verfassung festgelegt werden sollen, so namentlich auch auf dem Gebiet der Schule. Es war die einmütige Auffassung des Ausschusses, daß nun das nicht alles Hals über Kopf zur Einführung gelangen soll, sondern daß man sich diese Bestimmungen nur als ein Ziel denkt, das über kurz oder lang, je nachdem wie die Verhältnisse sich gestalten, möglichst erstrebt werden muß. Man kann sich ja große Ziele stecken, aber alle diese Wünsche müssen Halt machen vor der einen großen Frage, vor der Lebensmöglichkeit unseres Volkes. Daß unser Volk große Lasten in Zukunft wird tragen müssen, wissen wir alle. Und wenn wir unserm Volke solche großen Lasten aufbürden, die es nicht zu tragen vermag, dann können eben diese Bestimmungen nicht zur Durchführung kommen. Das ist die Auffassung des Ausschusses und auch wohl des gesamten Landtages.

Präsident: Herr Abg. Ehlermann hat das Wort.

Abg. Ehlermann: M. H.! Meine politischen Freunde wollten eigentlich zur Generaldebatte keine Ausführungen machen. Nachdem aber jetzt hier doch eine sehr umfangreiche Aussprache eingesetzt hat und nachdem allein schon 60% sämtlicher Abgeordneten der Deutschen Volkspartei zur Generaldebatte gesprochen haben, halte ich es doch für nötig, daß auch von uns wenigstens ein paar Worte gesagt werden. M. H.! Meine politischen Freunde erkennen auch gern an, daß hier bei uns im Oldenburger Lande unter der früheren Regierung und der früheren Verfassung freiheitlich und liberal im großen ganzen regiert worden ist, daß die Verhältnisse bei uns recht günstig waren und auch mit der Entwicklung fortschritten. Und wir glauben, daß rein aus unseren Verhältnissen heraus die Revolution wohl nicht entstanden wäre. (Sehr richtig!) Aber, meine Herren, der Herr Abg. Lohse hat die Revolution schlechthin ein nationales Unglück genannt. Auch meine politischen Freunde befinden sich keineswegs in einem Taumel des Entzückens über diese Revolution. Und ich glaube, das tut auch wohl kein Mensch mehr bis auf die äußerste Linke. Aber ich halte doch die Geschichtsauffassung, wie Herr Abg. Lohse sie kundgegeben hat, nicht für richtig. Er vergißt doch eins, daß das nationale Unglück zum größten Teil schon da war, als die Revolution kam. (Sehr richtig!) M. H.! Nach den Ausführungen des Herrn Abg. Lohse scheint es ungefähr so, als wenn die ganze Geschichte erst angefangen ist mit der Revolution. Wenn man die Dinge so ansieht und dann nun die Verhältnisse betrachtet, wie

sie jetzt nach der Revolution bestehen, dann allerdings kann man zu einer derartigen Auffassung kommen, und dann wird wohl jeder nur von einem Unglück sprechen. Aber, meine Herren, wie alle geschichtlichen Dinge, so hat auch die Revolution ihre historischen Gründe, und an diesen Entstehungursachen der Revolution sind doch die Freunde des Herrn Abg. Lohse, wenn auch nicht hier in Oldenburg, aber im Reich, zu einem großen Teil mit schuld. Das darf m. E. nicht übersehen werden. Und deshalb hat man gerade von der Seite sehr wenig Grund, in dieser Weise über die Revolution zu sprechen. Ich will auf die Bilderfrage im Landtag nicht eingehen, ich bin der Ansicht, daß es besser vermieden wäre, das in einer Plenarsitzung im Landtag hier zu besprechen. (Sehr richtig!)

Dann hat Herr Abg. Lohse in einer sehr unwunden und vorsichtigen Erklärung zum Ausdruck gebracht, — wenigstens habe ich es so aufgefaßt; es war ja schwer, den Sinn herauszuholen —, daß auch seine Freunde sich auf den Boden der gegebenen Tatsachen stellen wollten oder müßten. M. H.! Wir wollen zum Ausdruck bringen, und zwar ganz unumwunden, daß wir fest auf dem Boden der neu geschaffenen Tatsachen stehen. Wir halten es nicht für richtig, im Augenblick den Blick zu sehr nach rückwärts zu wenden, sondern ich glaube, wir haben genügend zu tun, wenn wir den Blick nach vorwärts wenden, und wir wollen arbeiten zum Wohl des gesamten Volkes auf dem Boden der neu gegebenen Verhältnisse.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: M. H.! Gestatten Sie auch mir teils im eigenen Namen, teils im Namen meiner politischen Freunde ein paar Worte zu dieser Angelegenheit. Ich vertrete den Boden, daß es durchaus richtig war, wenn im vergangenen Jahre sich in Deutschland eine ziemlich allgemeine Linksorientierung bemerkbar machte. Es war die höchste Zeit, daß Deutschland auf politischem Gebiet anders orientiert wurde, daß die Sachen sich nicht in der bisherigen Weise weiter entwickelten. Das führt mich aber nicht so weit, daß ich ohne weiteres die Republik und ihre Zustände als ideal ansehen kann. Ich bin vielmehr der Meinung, daß es möglich gewesen wäre, auch auf anderem Wege zu einem Ziele zu kommen, welches viele von uns und wohl die Mehrzahl zu befriedigen geeignet gewesen wäre. Schon seit längerem und besonders unter der Reichskanzlerschaft des Prinzen Max von Baden ging ein Linkszug durch die ganze Politik und wurde dem parlamentarischen Regime immer mehr zugesteuert. Es war nicht notwendig, zu diesem Zwecke die Staatsform zu wechseln, auch unter monarchischem Szepter wäre eine gesunde Demokratie erreichbar gewesen. Aber es ist nun einmal geschehen und meine politischen Freunde und ich stellen uns auf den Boden der gegebenen Tatsachen. Wir sind bereit, auf dieser Grundlage mitzuarbeiten zum Wohle unseres Vaterlandes, wenn wir auch innerhalb der Fraktion verschiedener Meinung darüber sein können, welcher Weg und welche Staatsform die geeignetste ist. Eins aber muß ich aufs tiefste beklagen und bedauern, nämlich das Unglück der Revolution. Die Revolution hätte nicht zu kommen brauchen, sie hat uns gar nichts gebracht. Ich stehe in dieser Beziehung auf dem Boden, den Herr Abg. Lohse

Stenogr. Berichte. Verfassungsgebende Landesversammlung.



vertreten hat, und bedauere, daß derartige Zustände über uns hereingebrochen sind. Wir haben keine Freiheit durch die Revolution bekommen, sondern das reine Gegenteil; niemals waren wir unfreier, als jetzt, niemals im alten Obrigkeitsstaat sind auch nur annähernd solche Mißbräuche vorgekommen, wie in der kurzen Zeit der Revolution. Nur eins hat die Revolution zu leisten vermocht: Unser stolzes deutsches Heer, welches eine ganze Welt von Feinden in vier Jahren nicht hat besiegen können, die Revolution hat es verstanden, in wenigen Tagen es zu einer Horde zu machen, es vollständig zu zertrümmern. Und so ist es gekommen, daß Deutschland ohnmächtig geworden ist und jetzt Friedensbedingungen annehmen soll, wie sie schmachvoller nicht hätten sein können. Das hätte vermieden werden können und müssen.

Was den Beschluß des Präsidiums angeht, das Bild unseres früheren Großherzogs aus diesem Saale zu entfernen, so habe auch ich daran mitgewirkt; ich habe geglaubt, daß es unter den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr angebracht sei, dies Bild im Saale zu Häupten unseres Präsidenten zu belassen, wie zu einer Zeit, als wir alle dem Großherzoge den Treueid geleistet hatten. Uebrigens hat es auch jetzt einen würdigen Platz in diesem Gebäude gefunden.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: M. H.! Ich muß noch einmal das Wort nehmen, um einem Mißverständnis zu begegnen. Ich habe nicht erwartet, daß meine Ausführungen derartige Gegenwirkungen auslösen könnten, habe mich vielmehr bemüht, nach besten Kräften alles zu vermeiden, was Empfindlichkeit bei gegnerischen Auffassungen hervorrufen könnte. Und ich glaubte und bin auch noch der Meinung, daß mir das wohl gelungen wäre. Ich hätte aber doch geglaubt, daß mein Standpunkt ein etwas besseres Verständnis finden würde. Herr Abg. Hug ist der einzige von den Gegnern, der in der Lage gewesen ist, meine grundsätzliche Absicht zu würdigen. Diese ging dahin, hier einer Auffassung, die in sehr weiten Kreisen geteilt wird, Ausdruck zu geben, weil sie sonst noch keinen Ausdruck gefunden hat. Irgend eine Verletzung gegnerischer Auffassungen hat nicht in meinem Plan gelegen. Bei den Erörterungen ist nun das Gebiet der Geschichtsphilosophie gestreift worden, und ich stehe garnicht an, der Auffassung ihre Berechtigung zuzugestehen, daß alles, was geschieht in der Geschichte, sich mit einer gewissen Notwendigkeit ereigne und man die Erwägung: „Wenn das gewesen wäre, dann wäre das nicht gewesen,“ in gewissem Sinne als eine müßige Spekulation betrachten könne. Solange wir aber überhaupt eine geschichtliche Betrachtung haben, werden wir um eine Wertung der Ereignisse nie herumkommen. Und bei dieser Wertung der Ereignisse, bei der Entscheidung der Frage: „Sollen wir sie billigen und sollen wir sie als einen Fortschritt annehmen oder bedauern?“ da wird immer der persönliche, politische und geschichtliche Standpunkt des Betreffenden seine Rolle spielen. Das läßt sich garnicht vermeiden. Jeder der beiden Standpunkte hat seine Berechtigung und jeder hat auch das Recht, zum Ausdruck zu kommen. Und insofern ist es gut, daß wir uns über diese Dinge unterhalten haben. Wenn im übrigen von einer Seite behauptet ist, daß ich das parlamentarische Sy-

stem abgelehnt hätte, so ist davon in meinen ganzen Ausführungen nicht die Rede. Ich beabsichtige auch nicht, meine Erklärungen zu wiederholen, die Herr Abg. Ehlermann so unklar gefunden hat. Ich habe sehr häufig das Unglück, von Herr Ehlermann mißverstanden zu werden, und will mir keine Mühe geben, ihm ein besseres Verständnis meiner grundsätzlichen Auffassung beizubringen. Ich möchte mich nur noch dagegen wenden, wenn hier gesagt worden ist, daß meine politischen Freunde im Reich einen wesentlichen Teil der Schuld am Zusammenbruch und an der Revolution trügen. Meines Erachtens kann diese Auffassung nicht Stand halten vor einer unbefangenen Betrachtung der Geschichte. Und ich glaube, daß die Zukunft das vollständig klarstellen wird. Ich habe bisher vermieden, auf diese Dinge im Reich einzugehen. Aber jetzt möchte ich doch die Herren einmal darauf hinweisen, daß mit der ganz entgegengesetzten Politik, als wir sie betrieben haben, mit einer Politik, wie sie in ihren Grundzügen von meinen Freunden im Reich gefordert worden ist, und wie sie von der Reichsregierung, auch der früheren, die wir bekämpft haben, nicht getrieben worden ist, daß mit dieser Politik unsere Feinde den glänzendsten Erfolg errungen haben. Die haben die Zügel stramm angezogen. Clemenceau hat gegenüber dem Verlangen nach inneren Reformen erklärt: „Ich führe Krieg!“ Und damit ist er zum Ziele gekommen. Wir haben leider ganz etwas anderes getan, und damit haben wir die Karre in den Dreck geschoben. (Sehr richtig!)

Präsident: Herr Abg. Raschke hat das Wort.

Abg. Raschke: Gestatten Sie mir auch ein paar Worte zu dieser Auseinandersetzung. Auf der linken Seite dieses Hauses bemüht man sich immer wieder die Dinge so hinzustellen, als sei die Revolution einzig und allein aus der Not der Zeit geboren, in die uns der Krieg hineingeführt hat. M. H.! Diese Auffassung stimmt mit den Tatsachen nicht überein. Wenn wir den Dingen nachgehen, finden wir, daß nicht diejenigen, die die größte Not, das größte Elend über sich ergehen lassen mußten, die Revolution gemacht haben, sondern zum größten Teil waren es Leute, die überhaupt noch kein Pulver gerochen hatten. Das gilt besonders von den Anführern der Revolution in Wilhelmshaven. Auf der andern Seite waren es in Berlin die Arbeiter der Schwarzkopfswerke, die schon vor der Revolution zum Teil 3 und 4 M die Stunde verdienten. Also nicht die Not allein hat die Revolution geboren, sondern der Geist der Auffässigkeit, den man 50 Jahre lang in das Volk hineingetragen hat. Seit Bestehen des Reiches hat die Sozialdemokratie in allen deutschen Parlamenten die absolute Verneinung geübt und immer wieder den Gesamtetat abgelehnt mit der Begründung: „Diesem System keinen Mann und keinen Groschen“. Wenn man diese Verneinung, trotz aller Fortschritte, die erzielt worden sind und die Herr Abg. Hug ja auch selbst zugesteht, immerfort den Volksmassen als der politischen Weisheit letzter Schluß jahraus und jahrein auch hier im oldenburgischen Landtag vordemonstriert, dann darf man sich nicht wundern, daß weite Schichten des Volkes sich diese Methode zu eigen machen und dem Vaterlande in seiner höchsten Not den Dienst verweigern. Die Verhältnisse bei

uns in Deutschland vor Beginn des Krieges rechtfertigen die von der Sozialdemokratie bis dahin geübte Verneinung keineswegs. Nach allem, was wir während des Krieges in den verbündeten und feindlichen Ländern gesehen haben, sind wir heute der Ueberzeugung, daß wir Deutsche bei keinem anderen Volk in die Lehre gehen brauchen. Besonders die Verhältnisse im Einheitsstaat Frankreich reizen mich wahrhaftig nicht zur Nachahmung. — Dann wurde auch gesagt, das rückständige Wahlrecht in Preußen habe die Volksmassen zu ihrer scharfen Stellung gegen das bisherige System veranlaßt. Auch diese Auffassung geht am Ziel vorbei. Wohl hätte Preußen die Pflicht gehabt, das ohne Zweifel rückständige Wahlrecht zu ändern, aber, m. H., ich möchte doch darauf hinweisen, daß man in Bayern, wo man ein sehr freiheitliches Wahlrecht und eine sozial sehr gerecht ausgestattete Steuergesetzgebung hatte, die Volksmassen mit öden Schlagworten genau so gegen den Staat aufgepeitscht hat, wie dies in Preußen und bei uns in Oldenburg geschehen ist. Wenn Herr Abg. Hug heute dem deutschen Staate auch Lichtseiten abgewinnen konnte, dann kommt diese Anerkennung eben ziemlich spät. Schon 1901 auf dem Parteitag in Lübeck sagte Herr Bebel das Erfurter Programm sei reformbedürftig und hätte man damals innerhalb der Sozialdemokratie den Mut gefunden, diese Erkenntnis zur Tat werden zu lassen, dann hätten die Massen sich mit dem Staate ausgesöhnt und auch eine staatsbehaltende Politik mitgemacht. Wir vom Zentrum haben dem Staate gegenüber auch Wünsche gehabt, wir haben auch Beschwerden über das bestehende System oftmals mit aller Deutlichkeit zur Sprache gebracht. Aber wir haben trotzdem immer dem Staate gegeben, was des Staates war und niemals einer grundsätzlichen Verneinung gehuldigt. Die Rechtsparteien haben ohne Zweifel politische Fehler begangen; aber die Fehler der Sozialdemokratie wiegen ebenso schwer. Wir halten die Revolution nach wie vor für eine bedauerliche Erscheinung. Führte uns der Krieg ins Unglück, die Revolution brachte uns ins Elend hinein. Mit diesen Tatsachen finden wir uns ab und werden uns bemühen, an der Neuordnung im Staate mit all' unseren Kräften mitzuarbeiten. Die Vorteile und Errungenschaften der Revolution, von denen die Linke so begeistert spricht, vermag ich nicht zu erkennen, die müssen erst noch kommen. Was ich bis jetzt von den Helden der Revolution gesehen habe, ist weiter nichts als Raubrittertum modernster Art. Auch mit der Berücksichtigung des kleinen Mannes ist es bis jetzt keineswegs besser geworden. Unter dem alten System kam man noch einigermaßen zu seinem Rechte. Jetzt petitionieren wir schon 6 Monate und können von den sehr bedeutenden Rohstoffen, die in Wilhelmshaven lagern, nichts bekommen. Erst wenn der Engländer kommt und alles für sich in Anspruch nimmt, dann wird man die Magazine öffnen müssen und ihm die Vorräte, die wir so notwendig brauchen, gnädigst zur Verfügung stellen.

Dann wurde hier noch gesagt vom Herrn Abg. Ehlermann, daß auch die Volkspartei mit Schuld sei an dem Zusammenbruch, weil sie so hartnäckig an dem rückständigen Wahlrecht festgehalten habe. Ich möchte Herrn Ehlermann daran erinnern, daß auch seine Freunde auf diesem Gebiet nicht schuldlos sind. In Bremen, Berlin, Hamburg, Frank-

furt, wo der Fortschritt das Parlament beherrschte, hat er keine Miene gemacht, ein freiheitliches Wahlrecht einzuführen. Da hat man mit der selben Hartnäckigkeit an den alten Zuständen festgehalten, wie der preußische Junker das gemacht hat. Wir von der Zentrumspartei sind die einzigsten, die dort, wo wir die Mehrheit hatten, auch sofort ein freiheitliches Wahlrecht einführten. Ich weise nur hin auf Bayern. (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: M. H.! Ich bedauere außerordentlich, daß die Debatte eine solche Richtung genommen hat, wie sie der Herr Kollege Raschke hier ihr gibt. Seiner Versicherung, daß er so gern mitarbeiten will in dieser durch die Revolution geschaffenen Lage, kann ich nach seinen Ausführungen wenig Glauben beimessen. Denn wer so jeden politischen Fortschritt der letzten Jahre bekämpft und negiert, von dem kann ich nicht glauben, daß er im Sinne des politischen und sozialen Fortschritts tätig sein wird. Ich muß mich vielmehr wundern, daß ein Mann, der so wenig den Flug des Geistes, der über uns nun hinweggekommen ist, verspürt hat und der so gegen die Revolution gewettert, überhaupt in eine solche von der Revolution geschaffene Volksvertretung sich hat hineinwählen lassen. M. H.! Seine Auffassungen sind so außerordentlich spießbürgerlich und stehen auf einem so tiefen Niveau, daß ich nicht in der Lage bin und auch nicht gewillt bin, ernstlich dagegen zu polemisieren. Wir kommen sonst zu einer Sozialisten-Debatte, die das Niveau der heutigen Verhandlung sehr herabdrücken würde. Die Geschichte der deutschen Sozialdemokratie gibt von ihrem Wollen und Tun ein so klares Bild, das ich nicht getrübt wissen möchte durch eine Erwiderung auf diese eben gehörte Rede. Ich will nur kurz sagen: Daß die Revolution so gekommen ist und nicht anders, ist Schuld des 5jährigen Krieges. M. H.! Alle, die mitgewesen sind, vom größten Bauer — ich frage Herrn Dannemann, ob er der Wahrheit die Ehre geben will — bis zu dem kleinsten Rötter, die draußen gewesen sind, ob sie nicht alle ausdrücklich die Dinge verurteilt haben, die sie draußen im Kriege gesehen und erlebt haben. Ich habe manchen braven Oldenburger und echten deutschen Bauern gehört, der zurückkam und mich erschreckte durch die Verwünschungen der Kriegsführung, wenn er sagte: „Lieber will ich französisch und englisch werden, als wieder in den Schützengraben hinein.“ M. H.! Wenn man nun einmal dazu getrieben wird, so muß man die Lage vor der Revolution wahrhaft kennzeichnen; so muß man aber auch sagen: Die Stimmung, die das furchtbare Weltunglück nicht bloß in dem Einen erzeugt hat, sondern in Hunderttausenden, Millionen, diese Stimmung hat zu dem Zusammenbruch geführt, zu dem wirtschaftlichen, militärischen und auch moralischen Zusammenbruch. Die Revolution kann nicht einfach als ein Fegfeuer angesehen werden, das das, was nun an Unglück und Verbrechen der Krieg zusammengebraut hat, nun in der Zeit von vier Monaten wieder ausbrennt. Die Entwicklung der Dinge muß sich austoben. So ist es, so war es und so wird es ewig sein: Wenn die Ursachen zu einer Umwälzung gegeben sind, so kommt sie eben. Wer von uns will die Dinge beklagen,



wer will sie rühmen? Es sind Erscheinungen eines furchtbar großen Vorganges in der Geschichte, vor dem wir uns beugen müssen. Solche Reden zu halten, wie wir sie gehört haben, heißt, die Ursache mit der Wirkung verwechseln. Ich möchte bitten, daß wir nicht in diesem Ton, wie der Vorredner ihn beliebt, weiterfahren und die feierliche Stunde, in der wir eine Verfassung dem Oldenburger Volke geben, entweihen. M. H.! Ich habe nie größere Hochachtung gehabt vor den Männern des Oldenburger Volkes, die das alte Staatsgrundgesetz gemacht haben, als wenn ich die Landtagsprotokolle von 1848 und 1849 aufgeschlagen und darin gelesen habe. Das habe ich in diesen Tagen wieder getan. Mit welcher Klarheit, mit welcher Begeisterung für die Freiheit und das Recht, mit welcher Vaterlandsliebe haben sie damals dem oldenburgischen Volk eine neue Verfassung gegeben. Und was wir hier heute machen, das soll die Fortsetzung dieses Werkes sein. Ich halte es für meine Pflicht, rückschauend Dank zu zollen den Revolutionären von 1848, die eine Grundlage für unser Verfassungswerk geschaffen haben, auf der wir ohne große Mühe weiterarbeiten können.

Die Revolution vom November 1918 ist nicht bloß eine politische, sondern auch eine soziale. Ihr Ergebnis ist nicht bloß die demokratische Republik, sondern auch die Demokratie im Wirtschaftsleben.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: Nur ein paar Worte. Herr Abg. Hug hat erklärt, daß die lange Dauer des Krieges Schuld gewesen sei, daß die Revolution ausgebrochen sei und hat auch mich dafür als Zeugen angerufen. Ich gebe zu, daß eine Mißstimmung im Heere vorhanden war, und jeder, der im Felde gewesen ist, wird mir das bestätigen. Diese Mißstimmung wurde immer größer. Allgemein hatte man nur einen Gedanken: „Es muß bald Schluß werden.“ Das steht einmal fest, das will ich offen zugeben. Wenn aber dann Herr Abg. Hug den Schluß daraus zieht, daß die Revolution nun deshalb kommen mußte, so muß ich doch dem widersprechen und betonen, daß mit mir wohl die gesamte Frontarmee der Ansicht war, daß die Revolution in dem ungeeignetsten Augenblick ausbrach, den es dafür geben konnte. Die Waffenstillstandsverhandlungen waren bereits eingeleitet und zur Beendigung des Krieges war die Revolution nicht mehr nötig.

Präsident: Herr Abg. Raschke hat das Wort.

Abg. Raschke: Ich habe nur zu erwidern: Wenn Herr Abg. Hug bezweifelt, daß ich auf Grund meiner Ausführungen überhaupt noch berechtigt sei, praktisch mitzuarbeiten, dann muß ich mir das Recht vorbehalten, in diesen Dingen persönlich zu entscheiden. Im übrigen bin ich durch die Ausführungen des Herrn Hug nicht belehrt worden, daß die Revolution eine Errungenschaft bedeuten kann. Der Waffenstillstand war eingeleitet. Und da hätte es nichts anderes für uns Deutsche geben können, als mit Gewehr bei Fuß in fester Ordnung in den Frieden hinein!

Präsident: Das Wort ist nicht weiter gewünscht. M. H.! Ich bitte Sie, mir zwei Worte der Erwidern zu gestatten auf die Kritik, die von Seiten des Herrn Abg. Lohse an der Handlungsweise des Präsidiums geübt

worden ist, der Handlungsweise, die darin besteht, daß das Bild des früheren Großherzogs, das bisher in diesem Saale hing, in diesem Hause einen anderen Platz gefunden hat. Es war mir bekannt geworden, daß eine Anregung kommen würde im Plenum dieses Hauses inbezug auf das Bild. Ich habe geglaubt, daß es im Interesse des Hauses wäre, und insbesondere auch im Interesse des früheren Großherzogs, diese Debatte zu vermeiden. (Sehr richtig!) Ich habe deshalb im Einverständnis mit dem Präsidium veranlaßt, daß das Bild einen anderen Platz gefunden hat. Ich muß die Kritik deshalb in dieser Beziehung ablehnen. (Sehr richtig!)

Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 1 der Minderheit des Ausschusses. Der Antrag lautet:

Ersetzung der Ueberschrift „Verfassung für den Freistaat Oldenburg“ durch „Verfassung für den Oldenburgischen Staat“.

Der Antrag 2 lautet:

Unveränderte Annahme der Ueberschrift und der Einleitung.

Wir stimmen also zunächst ab über den Antrag 1, und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte sodann die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen dann zum Antrag 3. Im Antrag 3 beantragt der Ausschuß:

Ersetzung des Wortes „Staatsreform“ durch „Staatsform“.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht gewünscht? Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es sind sodann zum § 1 des Gesetzentwurfs folgende Anträge gestellt. Erstens der Antrag 4 von einer Minderheit des Ausschusses, die beantragt:

Fassung des 1. Satzes im § 1 in folgendem Wortlaut: „Der oldenburgische Staat besteht aus den Provinzen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld.“

Eine Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrag 5: Unveränderte Annahme des ersten Satzes im § 1.

Dann beantragt der ganze Ausschuß im Antrag 6:

Satz 2 im § 1 erhält folgende Fassung: „Er bildet einen selbständigen Bestandteil des Deutschen Reiches.“

und den Antrag 7:

Annahme des § 1 mit den sich aus der Beschlussfassung ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zunächst zu den Anträgen 4 und 5 der Minderheit und Mehrheit des Ausschusses. Das Wort wird nicht gewünscht? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den Antrag 4, der lautet:

Fassung des ersten Satzes im § 1 in folgendem Wortlaut: „Der oldenburgische Staat besteht aus den Provinzen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld.“

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen sodann ab über den Antrag 5, der lautet:

Unveränderte Annahme des ersten Satzes im § 1.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt der Antrag 6. Ich stelle ihn zur Beratung. Das Wort wird nicht gewünscht? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Der Antrag lautet:

Satz 2 im § 1 erhält folgende Fassung: „Er bildet einen selbständigen Bestandteil des Deutschen Reiches.“

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt dann der Antrag 7:

Annahme des § 1 mit den sich aus der Beschlußfassung ergebenden Aenderungen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der Antrag ist angenommen.

Zum § 2 der Vorlage beantragt eine Minderheit des Ausschusses im Antrag 8:

Fassung des § 2 in folgendem Wortlaut:

„Veränderungen im Bestande des Staatsgebietes bedürfen eines mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Abgeordneten gefaßten zustimmenden Beschlusses des Landtags. Grenzberichtigungen, bei denen weder bewohnte Gebietsteile noch nutzbares Staatsgut abgetreten werden, können, wenn die Eigentümer der abzutretenden Grundstücke einverstanden sind, vom Staatsministerium ohne Zustimmung des Landtages vorgenommen werden.“

Eine Mehrheit stellt den Antrag 9:

Fassung des § 2 in folgendem Wortlaut:

„Veränderungen im Bestande des Staatsgebietes unterliegen der Beschlußfassung des Landtages. Grenzberichtigungen, bei denen weder bewohnte Gebietsteile noch nutzbares Staatsgut abgetreten wird, können, wenn die Eigentümer der abzutretenden Grundstücke einverstanden sind, vom Staatsministerium ohne Zustimmung des Landtages vorgenommen werden.“

Ich stelle beide Anträge zur Beratung. Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse**: Es handelt sich bei diesen Anträgen um folgende Differenz zwischen den beiden Teilen des Ausschusses. Die Minderheit ist der Meinung, daß bei Veränderungen im Bestande des Staatsgebietes noch eine größere Mehrheit gefordert werden müsse, als die einfache. Sie hat besonders bedacht bei ihrem Antrage, daß hier auch die größten Veränderungen des Staatsgebietes, die etwa in der Abtrennung ganzer Provinzen liegen würde, unter diese Bestimmung fallen, und hat es deshalb für notwendig gehalten, eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zu fordern. Sie ist der Ansicht, daß, wenn es sich um Veränderungen handelt, bei denen die Zweck-

mäßigkeit ohne weiteres einleuchtet, auch die $\frac{2}{3}$ Mehrheit sich leicht finden wird, daß es aber gefährlich ist, solche Aenderungen mit einer einfachen Mehrheit vorzunehmen. Ich möchte deshalb empfehlen, den Minderheitsantrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. **Meyer**: M. H.! Herr Abg. Lohse hat schon darauf hingewiesen, um was es sich handelt. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß der bisherige Artikel 3 des alten Staatsgrundgesetzes, der dieselbe Materie behandelt, auch nur verlangt, daß die Zustimmung des Landtags eingeholt werden müsse, also die einfache Stimmenmehrheit darüber vorgesehen war. Und die Mehrheit des Ausschusses ist nicht überzeugt davon, daß irgend etwas eingetreten sei, was es gebiete, daß von dieser Bestimmung abgewichen werde beziehungsweise daß eine Erschwerung eintreten muß. Wenn die beiden Provinzen Lübeck und Birkenfeld, welche ja im § 1 genannt worden sind, aus dem Staatsverband ausscheiden, so ist es selbstverständlich, daß eine Aenderung der Verfassung eintreten muß und dann die $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu Raum kommt. Anders ist es aber bei einfachen Grenzberichtigungen. Ich möchte deshalb bitten, den Antrag der Mehrheit des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Schröder hat das Wort.

Abg. **Schröder**: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Meyer möchte ich doch betonen, daß eine gewisse Veränderung eingetreten ist. Im alten konstitutionellen Staat war der Landtag nicht der ausschlaggebende Faktor. Das wird er in Zukunft sein. In früherer Zeit entschieden Landtag und Regierung zusammen. In Zukunft wird der Landtag durch einfache Mehrheit die Entscheidung allein in der Hand haben. Und deshalb glaube ich ist es richtiger, daß man hierfür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten verlangt.

Präsident: Herr Abg. Murken hat das Wort.

Abg. **Murken**: Ich möchte darauf hinweisen, daß das Hauptbedenken, das von Herrn Abg. Lohse geltend gemacht ist, daß auch die Abtrennung ganzer Provinzen durch einfache Mehrheit beschlossen werden könne, nicht richtig ist, weil dazu auch eine Aenderung des § 1 der Verfassung erforderlich ist.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter gewünscht? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab zunächst über den Antrag 9, der lautet:

Fassung des § 2 in folgendem Wortlaut:

„Veränderungen im Bestande des Staatsgebietes unterliegen der Beschlußfassung des Landtags. Grenzberichtigungen, bei denen weder bewohnte Gebietsteile noch nutzbares Staatsgut abgetreten wird, können, wenn die Eigentümer der abzutretenden Grundstücke einverstanden sind, vom Staatsministerium ohne Zustimmung des Landtages vorgenommen werden.“

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag 8 erledigt.

Zum § 3 ist zunächst der Antrag 10 gestellt. Der wird etwas anders lauten müssen:

Annahme des § 3 unter Fassung des ersten Satzes in folgendem Wortlaut:

„Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“.

Eine andere Minderheit stellt den Antrag 11:

Streichung des zweiten Satzes im § 3.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 12:

Annahme des § 3 in der Fassung des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesen drei Anträgen und gebe Herrn Abg. Lohse das Wort.

Abg. **Lohse**: Dem Antrag 10 möchte ich noch kurz folgende Begründung hinzufügen. Es handelt sich dabei meines Erachtens wesentlich um eine korrektere Ausdrucksweise. Man kann nicht sagen: „Die Staatsgewalt liegt beim Volke“, wenn man damit nicht das ganze Volk als Träger, Inhaber der Staatsgewalt bezeichnen will. Und das würde nicht richtig sein, weil die Unmündigen nicht als Träger der Staatsgewalt gelten können, sondern nur die Wahlberechtigten. Deshalb halte ich für richtig, die allgemeine Wendung: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“ zu wählen. Das ist der einzige Grund für die Stellung des Antrags gesehen.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. **Meyer**: Das scheint mir mehr oder weniger ein geistreiches Wortspiel zu sein. Ich muß gestehen, ich finde nicht, daß, wenn wir die Fassung des von Herrn Abg. Lohse gestellten Antrags wählen, wir dann an der Sache etwas ändern. Es heißt doch: „Sie wird nach Maßgabe dieser Verfassung durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner ausgeübt.“ Damit ist doch zum Ausdruck gebracht: Nur die stimmberechtigten Einwohner, also nicht von allen Einwohnern. Das ist schon das Korrektiv. Es ist doch, wenn die Fassung so bleibt, dasselbe zum Ausdruck gebracht, als was Herr Abg. Lohse beantragt. Ich möchte deshalb bitten, es bei dem zu belassen, was die Mehrheit beantragt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab zunächst über den Antrag 10:

Annahme des § 3 unter Fassung des ersten Satzes in folgendem Wortlaut: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt dann der Antrag 11:

Streichung des zweiten Satzes im § 3.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt sodann der Antrag 12:

Annahme des § 3 in der Fassung des Entwurfs.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 13 des Ausschusses lautet:

Ueberweisung aller zu dem Abschnitt „Staatsgebiet“ eingegangenen Petitionen und Kundgebungen:

1. des Gemeindevorstandes Bofau,
2. des Stadtmagistrats und Stadtrats von Bad Schwartau,

3. des Gemeindevorstandes und Gemeinderats der Gemeinde Oberwohlbe,
4. des Gemeinderats der Gemeinde West-Matekau,
5. der Gemeindevertretungen der Gemeinden Süsel und Gniffau,
6. des Vorstandes der Gemeinde Curau,
7. der Einwohner von Hottenbach,
8. der Einwohner von Sensweiler,
9. der Haushaltungsvorstände der Gemeinde Bruchweiler,

an das Landesdirektorium als Material.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, wenn das Wort nicht gewünscht wird. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt dann der zweite Abschnitt, und als Bericht-erstatte tritt ein Herr Abg. Murken. Zum § 4 stellt der Ausschuß den Antrag 14:

Den § 4 Satz 1 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

Den Antrag 15:

Dem § 4 Satz 2 folgende Fassung zu geben:

„Öffentlich rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt, des Standes oder des Religionsbekenntnisses finden nicht statt.“

Der Antrag 16 lautet:

Anstelle des § 4 Satz 3 des Regierungsentwurfs als § 4 Satz 3 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Titel dürfen nur im Zusammenhang mit einem Staats- oder Gemeindeamte verliehen werden.“

Ich eröffne die Beratung über diese drei Anträge und den § 4 des Entwurfs. Das Wort wird nicht gewünscht? Der Ausschuß beantragt in allen drei Fällen Annahme. Ich darf wohl gleichzeitig abstimmen lassen über sämtliche Anträge, wenn kein Widerspruch erfolgt. Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Dann folgt der Antrag 17:

In § 4 als Satz 4 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Orden und Ehrenzeichen, soweit über letztere nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, dürfen nicht mehr vergeben werden.“

Das ist ein Mehrheitsantrag. Eine Minderheit beantragt im Antrag 18:

Dem § 4 Satz 4 folgende Fassung zu geben:

„Orden und Ehrenzeichen dürfen nicht mehr vergeben werden.“

Ich stelle diese beiden Anträge zur Beratung. Herr Abg. Murken hat das Wort.

Abg. **Murken**: M. H.! Wie Sie aus dem Bericht ersehen, ist ja der Ausschuß im allgemeinen zu der Frage der Verleihung von Titeln und Orden und Ehrenzeichen zu einem übereinstimmenden Ergebnis gelangt, abgesehen von der Frage der künftigen Verleihung von Ehrenzeichen. Wir sind darüber einig, daß Orden in Zukunft nicht mehr verliehen werden können. Ueber die Frage, ob die Möglichkeit der Verleihung von Ehrenzeichen vollständig ausgeschlossen werden soll, war der Ausschuß geteilter Meinung. Die

Mehrheit war der Meinung, daß es zweckmäßig sei, diese Möglichkeit nicht vollständig auszuschließen, weil doch in Frage kommen könnte, z. B. Lebensrettungsmedaillen oder Medaillen für Treue in der Arbeit verleihen zu können. Da wollte man der Gesetzgebung nicht vorgreifen, und deshalb hat man es für richtig gehalten, die Regelung der Gesetzgebung zu überlassen. Hierbei muß ich daran erinnern, daß auch in anderen Staaten sich bisweilen das Bedürfnis, solche Auszeichnungen zu verleihen, noch ergeben hat, und sich z. B. in Frankreich während des Krieges noch wieder gezeigt hat. Also wenn wir im Antrag 17 der Mehrheit die Einschränkung machen: „soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist“, so hat es die Bedeutung, daß wir uns durch die Verfassung in dieser Frage nicht festlegen wollen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Kommen wir zum Abstimmung über den Antrag 18, der lautet: Dem § 4 Satz 4 folgende Fassung zu geben: „Orden und Ehrenzeichen dürfen nicht mehr vergeben werden“.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Folgt dann die Abstimmung über den Antrag 17:

In § 4 als Satz 4 folgende Bestimmung aufzunehmen: „Orden und Ehrenzeichen, soweit über letztere nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, dürfen nicht mehr vergeben werden“.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt dann der Antrag 19:

Annahme des § 4 in der aus den Anträgen Nr. 14 bis 18 sich ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht, und bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 5 beantragt der Ausschuß im Antrag 20:

Anstelle der Fassung des Regierungsentwurfs als § 5 der Verfassung folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die öffentlichen Lasten sind ohne Unterschied der Person nach Maßgabe der Gesetze zu verteilen.“

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht gewünscht? Ich schließe sie. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 20, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 6 beantragt der Ausschuß im Antrag 21:

Anstelle der von der Regierung vorgeschlagenen Vorschriften als § 6 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten, unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen gleich zugänglich.“

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Und bitte die Herren, die den Antrag 21, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. —

Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 7 stellt der Ausschuß den Antrag 22:

Den § 7 Absatz 1 und den Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen.

Dann den Antrag 23:

Dem § 7 Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung zu geben:

„Haben die Polizeibehörden jemanden aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit in Verwahrung genommen, so haben sie ihn entweder binnen 48 Stunden freizulassen, oder, wenn er nicht zu Protokoll darauf verzichtet, innerhalb derselben Frist von der oberen Polizeibehörde die Ermächtigung zur Fortdauer der Verwahrung einzuholen.“

Und ferner den Antrag 24:

Annahme des § 7 in der aus den Anträgen Nr. 22 und 23 sich ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen. Das Wort wird nicht verlangt? Dann stimmen wir ab zunächst über den Antrag 22, der lautet:

Den § 7 Absatz 1 und den Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Der Antrag 23 lautet:

Dem § 7 Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung zu geben:

„Haben die Polizeibehörden jemanden aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit in Verwahrung genommen, so haben sie ihn entweder binnen 48 Stunden freizulassen, oder, wenn er nicht zu Protokoll darauf verzichtet, innerhalb derselben Frist von der oberen Polizeibehörde die Ermächtigung zur Fortdauer der Verwahrung einzuholen.“

Endlich den Antrag 24:

Annahme des § 7 in der aus den Anträgen Nr. 22 und 23 sich ergebenden Fassung.

Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich möchte mich nur erkundigen, was den Ausschuß veranlaßt hat, die Worte zu gebrauchen: „Öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit“. Früher hieß es immer: „Öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung“. Ich begreife nicht, weshalb man diese Form geändert hat. Öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, dazu gehört auch die Sittlichkeit.

Präsident: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Beratung geschlossen ist. Wird das Wort noch weiter gewünscht? Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die die Anträge 23 und 24, wie ich sie verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Wir kommen zum Antrag 25, der lautet:

Den § 8 in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht gewünscht? Dann schließe ich sie und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 9 stellt eine Mehrheit des Ausschusses den Antrag 26:

Anstelle des Regierungsentwurfs als § 9 der Fassung folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Alle Landeseinwohner haben das Recht, sich ohne besondere Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln oder Vereine zu bilden.

Die Koalitionsfreiheit darf in keiner Weise beschränkt werden.“

Eine Minderheit stellt den Antrag 27:

Den § 9 in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen.

Ich stelle beide Anträge zur Beratung. Das Wort wird nicht gewünscht? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab zunächst über den Antrag 26, wie ich ihn soeben verlesen habe. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag 27 erledigt. Zum § 10 wird im Antrag 28 beantragt:

Den § 10 in der Fassung des Regierungsentwurfs anzunehmen und ihm als Absatz 2 und 3 folgende Bestimmungen hinzuzufügen:

„Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe hinzugefügt werden.

Die von den Unterbehörden zum Zwecke der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgeteilt werden.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 28, wie ich ihn soeben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 11 wird der Antrag 29 gestellt:

Den § 11 in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen.

Ich eröffne die Beratung dazu, schließe sie und bitte die Herren, die den Antrag 29 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 12 stellt der Ausschuss den Antrag 30:

1. in § 12 Absatz 1 Zeile 6 das Wort „Bezirke“ durch das Wort „Bezirken“ zu ersetzen,
2. in § 12 Absatz 1 Satz 3 anstelle der Worte „nachträglich vor dem Landtage“ die Worte „in der nächsten Versammlung des Landtages“ zu setzen,
3. dem § 12 Absatz 2 als letzten Satz folgende Bestimmung nachzuführen:

„Die Bestimmung im Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

Und den Antrag 31:

Den § 12 in der Fassung des Regierungsentwurfs mit den aus dem Antrage 30 sich ergebenden Änderungen anzunehmen.

Ich stelle die drei Anträge zusammen zur Beratung. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Es sind alle drei einstimmige Anträge des Ausschusses und darf ich wohl zusammen darüber abstimmen lassen. Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte die Herren, die die drei Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die drei Anträge sind angenommen. Zum § 13 stellt der Ausschuss den Antrag 32:

Annahme des § 13 in folgender Fassung:

Das Eigentum ist unverleßlich. Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes gegen gerechte Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 14 stellt der Ausschuss den Antrag 33:

Den § 14 in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu den §§ 15 bis 32 tritt Herr Abg. Stukenberg als Berichterstatter ein. Zu § 15 stellt der Ausschuss den Antrag 34:

In § 15 des Entwurfs die Worte „Staatsbürger“ durch „Landeseinwohner“ und „örtlichen“ durch „öffentlichen“ zu ersetzen.

Ferner den Antrag 36, der hätte zuerst verlesen werden müssen:

Dem § 15 ist hinzuzufügen:

1. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines jeden überlassen.
2. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen.

Und den Antrag 35:

Annahme des § 15 mit den aus den Beschlüssen zu den Anträgen sich ergebenden Änderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen drei Anträgen, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Wir kommen zur Abstimmung zunächst über den Antrag 34. Ich bitte die Herren, die den Antrag 34, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Sodann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag 36 und schließlich 35. Ich darf wohl über die beiden zusammen abstimmen lassen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Ich bitte die Herren, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen. Zum § 16 stellt der Ausschuss den Antrag 37:

§ 16 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 16, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Ich bitte die

Herrn, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 17 beantragt eine Mehrheit des Ausschusses im Antrag 38:

Annahme des § 17 mit folgender Aenderung:

In § 17 des Entwurfs ist zu setzen statt „unbeschadet der Rechte des Staates“ der Ausdruck im Entwurf der Reichsverfassung: „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 17 und gebe Herrn Minister Graepel das Wort.

Minister **Graepel**: M. H.! Ich möchte mir die Frage erlauben, ob zu dem Abänderungsantrag lediglich das Bestreben, dieselbe Fassung zu wählen, die in der Reichsverfassung gewählt ist, Anlaß gegeben hat oder ob man damit irgend eine sachliche Bedeutung verbunden hat. Sollte es lediglich abgestellt sein auf die Uebereinstimmung mit der Reichsverfassung, so möchte ich doch glauben, daß das kein ausreichender Grund ist, denn ob das genau so bleibt, das wissen wir ja durchaus nicht. Ich möchte aber dem entschiedenem und nicht leicht zu nehmenden Bedenken Ausdruck geben, daß in der Aenderung eine Einschränkung der Staatsrechte liegt. Und deshalb frage ich: Ist eine Einschränkung der Staatsrechte beabsichtigt? Gefunden werden kann sie in folgender Erwägung. Es heißt in der vorgeschlagenen Fassung: „Innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Da ist der Ton zu legen: „für alle geltenden Gesetzes“. Damit trifft man eigentlich nur das, daß Handlungen ausgeschlossen werden bei der Verwaltung und Ordnung der Angelegenheiten der Religionsgesellschaften, die gegen die Strafgesetze oder etwa irgend eine Ordnungsvorschrift der Verwaltungsgesetze verstoßen. Darin liegt aber der Kernpunkt der Sache durchaus nicht. Das wird in den allerwenigsten Fällen vorkommen. Es handelt sich vielmehr darum, das Grenzgebiet zwischen der Staatsverwaltung und der Kirchenverwaltung sicherzustellen. Sie wissen ja alle, daß ein jahrtausende langer Kampf zwischen den Staaten und Kirchengesellschaften besteht, ob auf diesem Grenzgebiete der eine oder der andere die Herrschaft haben soll. Und das ist mit wechselndem Erfolge bald so, bald so entschieden worden. Der Ausdruck, den die Regierungsvorlage wählt, wahrt dem Staate vollständig sein Recht. Der Ausdruck des Ausschusses wahrt es nicht. Es kann sich ergeben, daß bei der Ordnung der Angelegenheiten die Kirche Uebergriffe macht nach dem Staatsgebiete hin. Nun fragt es sich: Ist das eine Handlung, die durch ein Gesetz verboten ist, das für alle gleich ist, oder hat es die Bedeutung einer Vorschrift, die ihrem Inhalt und Sinne nach nur bei der Beordnung dieses Grenzgebietes zwischen diesen beiden Mächten Anwendung zu finden hat? Würde dies so Gesetz, so wäre es nicht möglich für den Staat, einzuschreiten, es sei denn, daß er erst die Verfassung ändert. Wird die andere Form gewählt, so kann die Frage aufgeworfen werden: Läßt sich aus der allgemeinen Staatshoheit ableiten, daß hier ein Eingriff in die Staatshoheit, in die berechtigten Grenzen der Staatsverwaltung vorliegt? Es kann aber auch, wenn es sich als nötig erweist, ein solches Recht des Staates durch ein besonderes Gesetz aus-

gesprochen werden. Ob dazu Veranlassung vorliegt oder nicht, das steht ganz dahin. Ich will nicht versuchen, Ihnen Beispiele anzuführen, wie es vorkommen könnte. Aber dessen sind wir uns doch wohl alle bewußt, daß keiner mit Sicherheit dafür eintreten kann, daß nicht der eine oder andere Uebergriff von kirchlicher Seite gemacht wird. Haben wir dann die Bestimmung, wie sie im Vorschlage des Ausschusses ist, dann kann ein Gesetz, das der Staat erlassen will, um Herr im Hause zu bleiben, nicht erlassen werden, ohne daß erst die Verfassung geändert wird. Warum in aller Welt soll sich der Staat die freie Bewegung in dieser Weise einschränken? Er hat ja alle Veranlassung und wir sind ja darin einig und der Entwurf selbst tritt dafür in aller Entschiedenheit ein: Man will den Kirchen ihre volle Selbstverwaltung geben. Warum wollen wir nun nicht nur mit vollen Händen der Kirche alles geben, was sie nötig hat, sondern dem Staat auch noch das erschweren, was er nötig hat? Also in erster Linie möchte ich mir die Frage erlauben: Will der Ausschuss etwas Eingeschränkteres sagen gegenüber der Regierungsvorlage? Und wenn er das will: Mit welchen Gründen kann das gerechtfertigt werden? Ich nehme an, daß es im Staatsinteresse liegt, daß der Antrag des Ausschusses abgelehnt und die Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt wird.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. **Driver**: M. H.! Der Ausschuss ist zu der Fassung, wie sie in dem Antrag 38 niedergelegt ist, gekommen, weil diese Fassung von der Kommission des Reichsverfassungsentwurfs einstimmig angenommen worden ist und weil er der Meinung ist, daß ein solcher einstimmig in der Kommission des Reichsverfassungsentwurfs angenommener Antrag nicht noch wieder geändert werden wird. Diese Fassung sollte dem § 17 eine klare Auslegung geben. Es handelt sich nicht bloß darum, Uebergriffe der Kirche abzuwehren, sondern auch darum, Uebergriffe des Staates auf kirchlichem Gebiet zu verhindern. Das hat der Herr Minister garnicht betont. Aber es kommt noch eins hinzu. Wenn die Fassung der Kommission des Reichsverfassungsentwurfs Gesetz wird, woran wohl nicht zu zweifeln ist nach der einstimmigen Annahme, dann können wir ja in unserer Verfassung eine abändernde Bestimmung im § 17, der der Herr Minister das Wort redet, überhaupt nicht treffen, denn Reichsrecht geht bekanntlich dem Landesrecht vor. Ich will Ihnen aber auch noch darzulegen versuchen, wie der § 17, der wörtlich übereinstimmt mit Artikel 78 der alten Verfassung und dort lautet: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, unbeschadet der Rechte des Staates“, bis auf den heutigen Tag es der Staatsbehörde nicht verwehrt hat, der katholischen Kirche in Bezug auf die Ordnung und Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten Hemmnisse auf Schritt und Tritt zu bereiten und sie polizeilich in kleinlichster Weise zu bevormunden. Das habe ich im Ausschuss dargelegt, der Ausschuss hat meine Beschwerde als begründet anerkannt und hat darum diese veränderte Fassung gewählt, unter der eine solche polizeiliche Bevormundung nicht mehr möglich ist.

Stenogr. Berichte. Verfassunggebende Landesversammlung.

13

M. S.! Durch Vertrag von 1830 zwischen der oldenburgischen Regierung und der katholischen Kirche sind die Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums reguliert worden. Es wurde das bischöfliche Offizialat eingerichtet. Die Rechte und Pflichten des Offizials wurden in diesem Vertrage festgestellt. Es wurde der Untertaneneid des Offizials, der Dechanten und der Pfarrer darin formuliert. Und es wurde unter andern auch noch in dem Vertrag bemerkt: „wenn Dienste oder Abgaben von den Kommunen zu leisten sind, wird der Offizial sich an die Regierung wenden.“ Dieser Vertrag von 1830 hat niemals die Genehmigung des Papstes erhalten, weil er dem Offizial nach der Meinung des Papstes zu weitgehende bischöfliche Befugnisse eingeräumt hat. Aber nach dem Vertrag ist bis auf den heutigen Tag verfahren worden. Er ist immer praktisch gehandhabt worden, und er hat damit stillschweigend Anerkennung gefunden. Neben diesem Vertrag erließ nun die oldenburgische Regierung im Jahre 1831 — wie sie es ja auch konnte — einseitig ein Gesetz zur Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber der katholischen Kirche. Das ist das sogenannte Normativ. In diesem Normativ wird dies staatliche Hoheitsrecht ausgeübt:

1. durch eine Immediat-Kommission, welche in Gemäßheit der ihr erteilten Instruktion entweder selbstständig oder nach den auf erstattete Berichte an das Kabinett erteilten Resolutionen verfügt, und in Unterordnung unter diese Kommission
2. durch den Anwalt der geistlichen Güter, der dem Offizial staatlicherseits beigeordnet ist und der zugleich landesherrlicher Bevollmächtigter ist, und
3. durch den Amtmann, der Vorsitzender des Kirchen- und Schulvorstandes ist.

Sch betonte schon, daß dies Normativ immer geltendes Recht geblieben ist, es ist danach verfahren worden. Auch nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes von 1852 blieb das Normativ in seinen wesentlichen Punkten bestehen. Nur in zwei Punkten wurde es abgeändert. Das sogenannte Placet und Visum, das die Vorlegung der kirchlichen Erlasse, bevor sie an den Bischof gingen, an den Staat anordnete, wurde aufgehoben. Nun, m. S., atmet dies Normativ durchaus den Geist bürokratischer Bevormundung der katholischen Kirchenverwaltung gegenüber. Bei der Ernennung der Pfarrer hat der Staat mitzuwirken. Auch nach dem Staatsgrundgesetz von 1852 blieb es dabei, daß die Ernennung der Beamten und Kirchendiener der Gutheißung der Staatsgewalt bedurften. Das hat der jetzige Entwurf gestrichen. Die Pfarrer müssen ferner den Untertaneneid der Staatsbehörde leisten. Sch bemerke, daß dieser Untertaneneid in den meisten Bundesstaaten aufgehoben ist.

Aber weiter! Die Kirchenvoranschläge der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung des Offizialats und des landesherrlichen Bevollmächtigten beim Offizialat. Sie müssen außerdem noch in dreifacher Ausfertigung an die Kommission gehen und haben nicht eher Gültigkeit, als auch diese Kommission ihr Einverständnis darunter gesetzt hat. Politische Gemeinden können ihre Voranschläge selbstständig aufstellen und bedürfen hierfür keiner staatlichen

Genehmigung. Aber die katholischen Kirchengemeinden können das nicht. M. S.! Wo ist da die Konsequenz? Weshalb werden die katholischen Kirchengemeinden in der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten bei Aufstellung ihrer Voranschläge so bevormundet, daß ein staatlicher Beamter dabei sein muß, wenn sie aufgenommen werden, daß sie die Zustimmung des landesherrlichen Bevollmächtigten beim Offizialat und schließlich auch noch die Genehmigung der Kommission in Oldenburg haben müssen? Es können nach dem Normativ keinerlei Steuern ausgeschrieben werden, ohne daß die Kommission ihre Zustimmung dazu gibt. Die Einholung der Genehmigung des Offizialats allein genügt nicht, es muß auch noch die Genehmigung der Kommission eingezogen werden. Aber nicht genug, m. S., wenn die kleinste Parzelle von unbeweglichem Kirchengemeindegut veräußert werden soll, so ist dazu wieder die Genehmigung aller dieser Instanzen nachzusuchen. Es beschränkt sich aber die Aufsicht des Staates gar nicht auf die Voranschläge der Kirchengemeinden, auf die Veräußerung von Kirchengemeindegut, sondern sie fordert außerdem noch, daß Veräußerungen und dergleichen Belastungen des unbeweglichen reinen Kirchenvermögens, also reinen Kirchenguts, z. B. von Pfarr-, Kaplanei-, Vikarie-, Küstereifondsländereien nicht stattfinden, ohne daß der landesherrliche Bevollmächtigte und außerdem die staatliche Kommission die Genehmigung dazu erteilt haben. Ja, noch weiter! Das Offizialat kann über die rein kirchlichen Fonds, auch so weit sie beweglicher Art sind, z. B. Wertpapiere betreffend, nicht ohne Zustimmung des landesherrlichen Bevollmächtigten verfügen. Alle diese sogenannten staatlichen Hoheitsrechte bedeuten eine Unsumme von Papier- und Zeitverschwendung. Und man begreift es in der heutigen freirechtlichen Zeit wirklich nicht, weshalb dieses staatliche Aufsichtsrecht in solch weitgehender Weise ausgeübt werden muß. Die Kirchengemeinden sind — es ist in der Regel der Gemeinderat auch der Kirchausschuß — manns genug, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten und bedürfen dazu nicht noch der staatlichen Obrigkeit. Im Jahre 1911 ist ferner ein Gesetz erlassen, wonach dem Offizialat die Befugnis gegeben wurde zur Bildung eines kirchlichen Hilfsfonds aus dem den Seelsorgsgeistlichen des Offizialatsbezirks insofern Zuschüsse zu ihrem Dienst Einkommen zu gewähren sind, als das Dienst Einkommen ein gewisses Minimum nicht erreicht. Das Offizialat kann in solchen Fällen bis zu 4% der staatlichen Einkommensteuer von den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinden erheben. Aber nun sehe man sich dies Gesetz mal an, wie kleinlich da die Aufsicht des Staates wieder geübt wird. Das Offizialat muß in jedem Jahr einen Voranschlag aufstellen über die zu bewilligenden Zuschüsse an die Seelsorger und diesen Voranschlag der Staatsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Also der Staat macht sich an, darüber zu bestimmen, ob es auch richtig ist, daß die Kirchenbehörde einem Geistlichen einen Zuschuß aus diesem Fonds gibt. Dann muß selbstverständlich ein Verteilungsplan aufgestellt werden über die Erhebung der vier Prozent. Und — wie ist es anders zu erwarten — dieser Verteilungsplan hat keine Gültigkeit, wenn er nicht zuvor vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt wird. Die Bewilligung der Zuschüsse seitens des Offizialats

an die einzelnen Geistlichen wird nach bestimmten Grundsätzen vorgenommen, um ihnen ein kärgliches Mindestmaß zu gewähren. Die Grundsätze müssen vereinbart werden zwischen dem Offizialat und dem Ministerium der Kirchen und Schulen. Also in einer rein kirchlichen Angelegenheit maßt sich der Staat auch hier wieder eine Einmischung an. Und über die Rechnungslegung der im letzten Jahre verteilten Zuschüsse erfolgt eine Prüfung und Festsetzung vom Ministerium der Kirchen und Schulen.

M. H.! Ich glaube, Ihnen damit genügend dargetan zu haben, daß von einer wirklichen Selbstbestimmung der katholischen Kirche in Bezug auf ihre Angelegenheiten nach diesem Rechtszustand tatsächlich nicht die Rede ist. Der Vorbehalt der Rechte des Staates, wie er im Entwurf § 17 auch aufgenommen war „unbeschadet der Rechte des Staates“ hat dazu geführt, daß die katholische Kirche im Geiste des alten Polizeistaates in der kleinlichsten Weise bevormundet worden ist. Und als ich das im Ausschuß näher darlegte in derselben Weise, wie ich eben getan, da war er einstimmig der Ansicht, daß dies viel zu weit gehe und ein so weit gehendes Mitbestimmungsrecht des Staates in rein kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr in den heutigen Zeitgeist hineinpaße, und daß es deshalb wünschenswert sei, dem Entwurf im § 17 eine andere Fassung zu geben, und zwar diejenige, die der Reichsverfassungsentwurf erhalten hat. Die katholischen Kirchengemeinden brauchen den Amtshauptmann nicht im Kirchenvorstand, sie können ihre Kirchenangelegenheiten sehr gut selber verwalten. Wenn der Amtshauptmann von diesen Geschäften entbunden wird, dann wird er dadurch wesentlich entlastet. Er braucht nicht die Touren im Frühjahr zu jeder einzelnen Kirchen- und Kapellengemeinde zu machen, um den regelmäßig schon vom Provisor fertiggestellten Voranschlag noch zu unterzeichnen. Es wird wirklich unnötige Zeit vertan mit solchen Diensttours und es werden den Kirchengemeinden unnötige Kosten verursacht. Und ebensowenig brauchen wir den landesherrlichen Bevollmächtigten beim Offizialat. Wir brauchen erst recht nicht die Immediatkommission in Oldenburg. Ich bin der Ansicht, daß man auch der Kirche Freiheit lassen und nicht immer so ängstlich sein soll, ob sie sich Uebergriffe erlaubt. Man muß auch die andere Seite betrachten. Man soll die Kirche nicht so einengen, daß sie sich nicht frei entfalten kann, man soll auch sie vor Eingriffen des Staates bewahren. Und wir sollten die deshalb veränderte Fassung des § 17 annehmen. Ich möchte Sie daher bitten, m. H., dem Antrag 38 zuzustimmen. Und ich bin weiter der Ansicht, daß das Normativ damit aufgehoben ist und ebenso das Hilfsfondsgesetz. Sollte das nicht der Fall sein, dann muß ernstlich geprüft werden, ob noch einige Bestimmungen davon und welche noch daneben zu Recht bestehen.

Präsident: Herr Minister Graepel hat das Wort.

Minister Graepel: Die ausführlichen Darlegungen des Herrn Abg. Driver treffen nach meiner Meinung den Kernpunkt der Sache nicht. Der Staat hat nach der Auffassung des Direktoriums nicht das geringste Interesse daran, daß diese Einrichtung, die der Herr Abgeordnete

geschildert hat und die er als polizeiliche Bevormundung bezeichnet hat, bestehen bleibt. Darum handelt es sich nicht. Sie sind entstanden zu einer Zeit, wo man über diese Dinge anders dachte, im Jahre 1830, haben, wenn auch nicht die ausdrückliche so doch die stillschweigende Zustimmung der kirchlichen Verwaltung gefunden und sind, ohne daß ein Widerspruch erfolgt ist, bis zur jetzigen Zeit bestehen geblieben. Sind sie jetzt der Kirche un bequem, so steht absolut nichts im Wege, daß sie beseitigt werden. Das ist nicht die Sache, von der ich gesprochen habe. Dieser Punkt wird vollständig im Sinne des Herrn Abg. Driver dadurch beordnet, daß es heißt: „Jede Religionsgesellschaft“, also auch die katholische Kirche „ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“. Der Staat hat lediglich Arbeit davon gehabt und hat kein Interesse daran, daß es bestehen bleibt. (Abg. Driver: Stand im alten Staatsgrundgesetz auch!) Ich habe den Zwischenruf nicht verstanden und kann deshalb nicht antworten. Jedenfalls liegt die Sache so, daß die Frage, mit der ich mich beschäftigt habe, mit der Frage, mit der Herr Abg. Driver sich beschäftigt hat, nichts zu tun hat. Darin sehen wir das Interesse des Staates nicht, das berührt werden kann. Das wird alles vollständig zugestanden durch den ersten Teil des Paragraphen, wo es heißt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“. Nun werden Sie mir aber nicht bestreiten wollen, daß es im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende Gegenstand der schwersten Kämpfe und Streitigkeiten gewesen ist, wo die Grenze der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ist und wo die staatlichen Angelegenheiten anfangen. Derartige Auseinandersetzungen können auch wieder vorkommen. Und da muß der Staat in der Lage sein, seine Rechte zu wahren, er darf nicht darauf verzichten und sich in der Weise binden, daß er anerkennt: Nur wenn erst die Staatsverfassung geändert wird, bin ich in der Lage, ein Gesetz zu machen, das hier derartige Uebergriffe der Religionsgesellschaften verhindert. Dazu hat der Staat absolut keine Veranlassung. Er kann sich des Rechts der uneingeschränkten Gesetzgebung nicht begeben und verlegt hiermit durchaus nicht die Rechte der Kirche. Besonders dient es nicht dazu, diejenigen Beschwerden, die Herr Abg. Driver vorgetragen hat, aufrecht zu erhalten. Wenn die Kirche in der Mitwirkung bei der kirchlichen Verwaltung, die für den Staat nur eine Last ist, eine Beschwerde sieht, so kann sie ohne weiteres beseitigt werden. Also ich möchte Sie dringend bitten, sich durch diese Ausführungen nicht bestimmen zu lassen, eine für den Staat ungünstige Beordnung zu treffen, denn Sie treffen nicht den Kern der Sache.

Präsident: Herr Abg. Stukenberg hat das Wort.

Abg. Stukenberg: Der Ausschuß hat sich lediglich von dem Gedanken leiten lassen, daß unsere Verfassung nach Möglichkeit übereinstimmend sein solle mit der Reichsverfassung. Die Klagen, die Herr Abg. Driver vorgetragen hat, sind allerdings sehr beachtenswert. Aber sie sind durch Gesetz und Vertrag entstanden und die Gesetze kann man ändern. Die Bedenken des Herrn Ministers sind auch sehr beachtenswert, und wir werden nochmals bis zur zweiten Lesung in eine Prüfung dieses Antrags eintreten.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. Meyer: M. H.! Ich möchte doch eine andere Schlussfolgerung ziehen als Herr Abg. Stukenberg. Ich habe mit großem Interesse die Ausführungen des Herrn Abg. Driver angehört und ebenso die Ausführungen des Herrn Ministers Graepel. Und ich muß sagen, daß die letzteren Darlegungen für mich überzeugender waren als diejenigen, die Herr Abg. Driver vorgetragen hat und daß es deshalb für mich nichts anderes geben kann, als den Paragraphen des Entwurfs anzunehmen und nicht die neue Fassung, die der Ausschuß vorschlägt. Außerdem haben meine politischen Freunde im Ausschusse selbst schon einen anderen Standpunkt eingenommen. Sie waren dagegen. Wenn dieser Antrag abgelehnt wird, dann wird über den Paragraphen des Entwurfs abgestimmt und bitte ich diesen anzunehmen. Dann möchte ich aber mir eins nicht entgehen lassen, was noch in der Begründung von Herrn Abg. Driver gesagt ist, und zwar hat er ausgeführt, daß der § 17, wie er aus dem Direktorium herausgekommen ist, den Geist atme, wie er früher, vor der Umwälzung im Polizeistaat vorhanden war. Herr Raschke, wollen Sie bitte zuhören! Sie haben das vorhin alles so gelobt, es war das alles so tadellos, es lag nichts vor, was die Revolution begründen konnte. Jetzt hören Sie von ihrem Fraktionsgenossen und Führer Dr. Driver, daß wir einen Polizeistaat gehabt haben. Also je nachdem, wie es in die Sache paßt, stellt man sich so und auch mal so. Es ist Tatsache, was Herr Abg. Driver ausgeführt hat, wir hatten früher den Polizeistaat. Aber wie schon nachgewiesen ist von Herrn Minister Graepel, trifft das alles nicht zu, was er vorgetragen hat. Auch ich wünsche nicht, daß eine Bevormundung stattfindet, aber das soll auch gar nicht geschehen. Ich finde, daß es nicht begründet ist, diese Fassung aus der Reichsverfassung zu wählen und möchte ich den Landtag bitten, den Antrag des Ausschusses, Antrag 38, abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Denis hat das Wort.

Abg. Denis: M. H.! Wie aus den Worten des Herrn Abg. Driver schon hervorgeht, haben wir die Beseitigung des Normativs beabsichtigt und darum diese Aenderung beantragt. Es ist im § 17 von den Rechten des Staates die Rede. Die besonderen Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche sind dargelegt in dem Normativ, das wir beseitigen wollen. Das Normativ wurde derzeit von der Kirche nicht anerkannt. Aber es ist danach gelebt worden und damit ist seine Rechtsgültigkeit wohl anerkannt worden. Außer dem Normativ wollen wir das Gesetz von 1911 beseitigen. Es genügt, daß die gegenseitigen Rechte zwischen Staat und Kirche durch die allgemeinen Bestimmungen abgegrenzt sind. Bezüglich des Normativs handelt es sich hauptsächlich um drei Fragen:

1. Soll bei Befezung der Pfarreien die Gutheißung der Regierung beibehalten bleiben?
2. Müssen die Pfarrer beim Amtsantritt den Untertaneneid ablegen?
3. Wird die Verwaltung der kirchlichen Vermögen in die Hände der kirchlichen Organe übergehen?

Wir wünschen, daß diese Fragen im Sinne der Freiheit der Kirche geregelt werden und nehmen zur Kenntnis,

was der Herr Minister schon in dieser Beziehung gesagt hat. Uebergriffe in die Staatsgewalt können also in keiner Weise in Frage kommen.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Driver: Ich wollte dem Herrn Abg. Meyer nur sagen, daß seine Fraktionsgenossen in der Kommission des Reichsverfassungsentwurfs für die Fassung gestimmt haben, wie wir sie jetzt wünschen. Aber das nur nebenbei. Ich bin erfreut über die Mitteilung des Herrn Ministers dahin, daß alle die Beschwerden, die ich vorgetragen habe, in liberaler Weise abgestellt werden sollen. Wenn das der Fall ist, dann hätte man das ja auch schon unter dem alten Staatsgrundgesetz machen können. (Minister Graepel: Ist gar nicht gewünscht.) Denn die Bestimmung im alten Staatsgrundgesetz, Artikel 78 § 1, stimmt wörtlich überein mit dem § 17 des Entwurfs. Wenn aber jetzt der Minister diesem § 17 eine andere und zwar liberalere Auslegung geben will, so betone ich nochmals, daß ich bei solcher Zusage nichts mehr dagegen habe, daß der § 17 in der Fassung des Entwurfs bestehen bleibt. Wir müssen aber fordern, daß die bevormundenden Bestimmungen des Normativs aufgehoben werden und ebenso das Hilfsfondsgesetz. Auch der Ausschuß war der Meinung, daß das Hilfsfondsgesetz von 1911 aufgehoben werden könnte. Denn wenn das Offizialat Steuern erhebt, um die minimalen Gehälter der katholischen Seelsorgsgeistlichen etwas zu erhöhen, dann wird es schon mit Rücksicht auf die katholischen Steuerzahler sich hüten, über den allernotwendigsten Bedarf hinauszugehen. Aber das Offizialat muß dem Staat Anzeige davon machen, weil es ja den Arm des Staates gebraucht, um die Steuern beizutreiben. Nach Ansicht des Ausschusses genügt diese Anzeige. Der Staat kann, wenn er glaubt, daß das Offizialat zu hohe Steuern ausschreibt, erklären: Ich wirke bei der Beibehaltung nicht mit. Das genügt vollständig zur Wahrung des staatlichen Schutzes der katholischen Einwohner vor zu hoher Belastung.

Präsident: Herr Minister Graepel hat das Wort.

Minister Graepel: Herr Abg. Driver ist nochmals auf das Hilfsfondsgesetz zurückgekommen, was eigentlich wohl mehr zum § 20 gehört, aber immerhin auch hier erörtert werden kann. Es liegt hier auch so, daß der Staat lediglich eingetreten ist, weil er in einer für die Kirche erwünschten Weise mitwirken wollte. Man faßt dies Gesetz fortwährend falsch auf. Es steht so aus, als wenn durch dies Gesetz die kirchliche Besteuerung eingeschränkt würde. Das ist gar nicht der Fall. Dies Gesetz ist erlassen worden auf Wunsch des Offizialats. Das Offizialat hatte etwas dagegen, seinerseits Steuern auszuschreiben. Und da hat der Staat sich bereit finden lassen, seinerseits kraft seiner Hoheit zu sagen: Die katholischen Untertanen sind verpflichtet, wenn die kirchliche Verwaltung es verlangt, bis zu 4% zu dem und dem Zweck zu steuern. Also lediglich ein Dienst ist seitens des Staates dadurch der katholischen Kirche erwiesen worden. Wünscht sie diesen Dienst nicht mehr, so hat der Staat nicht das geringste Interesse, ihn ihr zu leisten. Wie von Herrn Abg. Driver gesagt, ist der Staat dadurch gesichert, daß er die Voll-

streckung davon abhängig machen kann, daß die Steuern nur auferlegt werden in einer für die Bewohner erträglichen Grenze. Geht das Offizialat darüber hinaus, so muß es selbst dafür sorgen, daß die Steuern auch einkommen. Also auch hier liegt und lag auch 1911 durchaus nicht die Absicht vor, beschränkend in die Angelegenheiten der katholischen Kirche eingreifen zu wollen, sondern es war die reine Hilfsaktion für die Kirche.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Die Fassung des § 17 in dem Entwurf hindert nicht, daß die die Selbstverwaltung der katholischen Kirche einschränkende Bestimmungen aufgehoben werden. Das haben wir soeben gehört. Herr Abg. Driver hat nun gesagt, wenn das geschehen kann und geschehen soll, dann hat auch er mit seinen Freunden nichts dagegen, daß der § 17 in der Fassung des Entwurfs bestehen bleibt. Es kommt hinzu, daß die vorläufige Fassung in der Kommission der Nationalversammlung anders lautet als der § 17, daß man glaubt, diese Fassung nehmen zu müssen, weil sie ja wesentlich weiter geht, die Macht, den Einfluß des Staates gegenüber der Kirche zu beschränken. Ich glaube aber, daß das derart vorläufige Beratungen sind, daß man gar nicht übersehen kann, wie die Fassung endgültig ausfällt. Wenn man das aber voraussetzt, so glaube ich, daß es richtig ist von unserm gemeinschaftlichen Standpunkt, wenn wir schon jetzt zu dem Ergebnis hier kommen, den § 17 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen. Wenn dann die Reichsfassung darüber hinausgeht, haben wir uns eben danach zu richten. Wenn wir das aber wollen, so ist in dem Bericht wohl eine Lücke, weil die Minderheit einen Antrag nicht gestellt hat. Wenn wir also den Antrag 38 der Mehrheit ablehnen, so frage ich: Wird dann der Herr Präsident abstimmen lassen, weil eine Lücke da ist, über den § 17 des Entwurfs? Dann würden wir schon jetzt den Antrag 38 ablehnen können. Und nach der Klärung der Situation möchte ich bitten, diesen Antrag einfach abzulehnen, dann kommt ohne weiteres der Vorschlag des Herrn Ministers, den § 17 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen. Wir würden dann den annehmen, und die Sache wäre erledigt.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. Driver: M. H.! Nur zwei Worte. Bei Erlaß des Hilfsfondsgesetzes hat allerdings der Staat der Kirche einen Dienst geleistet. Aber nur deshalb wendete die Kirche sich an den Staat, weil der damalige Kultusminister erklärte, er könne dem Offizialat das Besteuerungsrecht nicht zugestehen. Ich begrüße es, daß die Auffassung der jetzigen Regierung eine freierlichere ist, und ich kann mich mit der Erklärung, die der jetzige Kultusminister abgegeben hat, befriedigt erklären.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: Wenn die Herren von der Zentrumsparlei mit der Fassung des Entwurfs einverstanden sind, haben wir keine Veranlassung, noch päpstlicher zu sein als der Papst. Ich verstehe nicht, worin der Herr Minister die

praktischen Vorteile für den Staat sieht in der Fassung des Entwurfs gegenüber der Fassung des Ausschusses. Ich kann mich wohl auf den Standpunkt versehen, daß man sagt: „Die katholische Kirche wird kraft ihrer Verfassung von Persönlichkeiten, die der Gesetzgebung des Staates nicht unterliegen, geleitet. Deshalb ist es erforderlich, eine gewisse Einwirkung des Staates sich auszubedingen auf die Angelegenheiten der Kirche, die die katholischen Staatsbürger berühren.“ Wenn man aber auf dem Standpunkte steht: „Das soll nicht mehr gefordert werden, sondern alle Rechte, die darauf hinielen, sollen aufgegeben werden, auf deren Beibehaltung legen wir keinen Wert“, dann sehe ich nicht ein, warum man nicht die Fassung des Ausschusses akzeptieren will: „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“, denn damit ist das Gesetzgebungsrecht des Staates, soweit es sich um allgemeine Gesetze handelt, in keiner Weise eingeschränkt. Deshalb scheint mir persönlich es immer noch richtiger zu sein, es dabei zu lassen, daß man sich an die einstimmigen Beschlüsse des Verfassungsausschusses in Weimar anschließt, weil ich nicht einsehen kann, daß aus der Fassung unseres Entwurfs mehr herausgeholt werden könnte.

Präsident: Herr Minister Graepel hat das Wort.

Minister Graepel: Was die Wichtigkeit des Standpunktes anbelangt, die Beschlüsse des Verfassungsausschusses für die Reichsverfassung zu beachten, so kann ich mich darauf beziehen, was Herr Abg. Tanzen (Heering) ausgeführt hat. Wir können nicht die Erwägungen nachprüfen, die dort stattgefunden haben. Wir wissen aber auch gar nicht, ob der Beschluß Gesetz wird. Es liegt gewissermaßen außerhalb des Bereichs unserer Erwägungen. Kommt es, so ist es ja ohne weiteres für uns bindend. Solange es nicht da ist, müssen wir unsere Angelegenheiten nach unserm eignen Gutbefinden regeln.

Was sodann die sachlichen Bemerkungen anbelangt, so habe ich gesagt: Alle diese polizeilichen Bevormundungen, wie Herr Abg. Driver sie dargestellt hat, halten wir für durchaus überflüssig, sie können verschwinden. Damit habe ich aber nicht gesagt, daß ich alles dasjenige, was nicht nur die katholische, sondern überhaupt eine Kirche nun für gut befindet, in ihren Bereich zu ziehen, als ihr berechtigtes Gebiet ansehe. Ich kann mir sehr wohl denken, daß hiermit in das vom Staate verwaltete Gebiet übergegriffen wird. Dann muß die Möglichkeit vorliegen, dies entweder durch Ableitung aus den allgemeinen Staatshoheitsrechten oder durch ein besonderes Gesetz zu verhindern. Das ist kein Gesetz, das für alle gilt, sondern ein Gesetz, das für dies besondere Anwendungsgebiet erlassen ist. Und das wird nicht mit umfaßt, wenn man die Ausdrucksweise des Antrags des Verwaltungsausschusses übernimmt.

Präsident: Herr Abg. Ehlermann hat das Wort.

Abg. Ehlermann: Ich habe mich durch die Ausführungen des Herrn Ministers vollständig überzeugen lassen. Der Kernpunkt des Unterschiedes zwischen diesem Standpunkt und dem des Herrn Abg. Lohse liegt darin, daß es im Antrag des Ausschusses heißt: „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Der Staat muß doch in der Lage bleiben, unter Umständen auch später ein Gesetz zu

machen für die übrigen Religionsgesellschaften. Es gibt doch keine Gemeinschaften usw., für die nicht ein vom Staat erlassenes besonderes Gesetz besteht. Und diese Möglichkeit muß doch für den Staat auch bleiben gegenüber den Religionsgesellschaften. Würden wir aber die Fassung des Ausschusses annehmen und sagen: „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“, dann kommen nur die Strafgesetze und derartige allgemeine Gesetze in Frage. Richtiger würde wohl sein, wenn man den Ausschußantrag so fassen würde: „innerhalb der Schranken der Gesetze“. Dann könnte man sich damit einverstanden erklären. Aber dann kann man auch das stehen lassen, was im Entwurf steht: „unbeschadet der Rechte des Staats“. Ich halte es jetzt auch für richtig, uns dem Antrag Meyer anzuschließen. Wir sind auch der Meinung wie Herr Abg. Driver, daß derartige Beschränkungen, wie er sie angeführt hat, beseitigt werden sollen, aber daß diese Beseitigung schon auf dem Wege, wie der Entwurf vorsieht, möglich ist. Darin stimmen wir vollständig überein.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 38, der lautet:

Annahme des § 17 mit folgender Aenderung:

Im § 17 des Entwurfs ist zu setzen statt „unbeschadet der Rechte des Staates“ der Ausdruck im Entwurf der Reichsverfassung: „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es ist dann abzustimmen über die unveränderte Annahme des § 17 der Regierungsvorlage. Ich bitte die Herren, die den § 17 der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit.

Zum § 18 stellt der Ausschuß den Antrag 39:

§ 18 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 18. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 39, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 19 beantragt eine Mehrheit des Ausschusses im Antrag 40:

§ 19 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 19, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht, und bitte die Herren, die den Antrag 40, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zu § 20 stellt eine Minderheit den Antrag 41:

Annahme des § 20 unter Hinzufügung des folgenden 2. Absatzes: Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken sind unzulässig.

Im Abklatsch steht irrtümlich: „1. Absatzes“. Eine Mehrheit stellt den Antrag 42:

Annahme des § 20 unter Hinzufügung des folgenden 2. Absatzes: Niemand kann nach seinem drei

Monate vor dem Schlusse des Rechnungsjahres angemeldeten Austritt aus der Religionsgesellschaft vom Beginn des nächsten Rechnungsjahres an zu Beiträgen herangezogen werden.

Ich stelle beide Anträge zur Beratung und gebe Herrn Minister Graepel das Wort.

Minister Graepel: Ich möchte weniger zu den Anträgen selbst als zu den Ausführungen sprechen, die der Bericht gibt, weil daraus entnommen werden könnte, daß der Ausschuß anderer Meinung ist über die Gültigkeit eines Gesetzes als die Regierung. Am Schluß auf Seite 184 oben wird gesagt: „Betont wurde, daß Nichtbekenntnisangehörige von jeder Kirchensteuer, also auch von den Grundlasten befreit seien“. Nun haben wir ein Gesetz, daß die juristischen Personen mit ihrem Grundbesitz der kirchlichen Besteuerung unterwirft. Dies Gesetz würde nicht aufgehoben sein durch den alten § 20, weil es nicht erwähnt ist, dieser ganze Gedanke vielmehr lediglich in den Ausführungen steckt, ich wollte auf den Irrtum des Ausschusses hinweisen. Die juristischen Personen werden mit ihrem Grundbesitz zu den kirchlichen Lasten herangezogen, so lange nicht dies Gesetz von 1909 aufgehoben wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab zunächst über den Antrag 41:

Annahme des § 20 unter Hinzufügung des folgenden zweiten Absatzes: Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken sind unzulässig.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Der Antrag 42 lautet:

Annahme des § 20 unter Hinzufügung des folgenden zweiten Absatzes: Niemand kann nach seinem drei Monate vor dem Schlusse des Rechnungsjahres angemeldeten Austritt aus der Religionsgesellschaft vom Beginn des nächsten Rechnungsjahres an zu Beiträgen herangezogen werden.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 21 beantragt im Antrag 43 eine Mehrheit:

Der einleitende Satz des § 21 des Entwurfs ist in folgender Form anzunehmen:

„Den Religionsgesellschaften stehen die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zu, soweit sie solche bisher besessen haben, für sie gilt folgendes:“

Antrag 44:

In § 21 Absatz 1 des Entwurfs die Worte: „in derselben Weise wie die der politischen Gemeinden“, zu streichen, im übrigen aber Absatz 1 und 2 unverändert anzunehmen.

Im Antrag 45 beantragt eine Minderheit:

Streichung des § 21.

Ich stelle diese drei Anträge zur Beratung und gebe Herrn Abg. Lohse das Wort.

Abg. Lohse: Ich möchte mir einen Verbesserungs-vorschlag erlauben. Es ist gesagt im Antrag 43: „Den Religionsgesellschaften stehen die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zu, soweit sie solche bisher besessen haben; für sie gilt folgendes“. Da könnte sich das „sie“ sprachlich auf Religionsgesellschaften ganz allgemein beziehen. Das ist natürlich nicht beabsichtigt. Es muß heißen: „für diese Religionsgesellschaften“. Ich möchte diesen Verbesserungsantrag stellen. Ich werde ihn gleich einreichen.

Präsident: Ich stelle diesen Verbesserungsantrag gleich mit zur Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab zunächst über den Antrag 45:

Streichung des § 21.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt dann die Abstimmung über den Antrag 43 mit dem Verbesserungsantrag Lohse. Der Antrag würde danach lauten:

Der einleitende Satz des § 21 des Entwurfs ist in folgender Form anzunehmen:

„Den Religionsgesellschaften stehen die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zu, soweit sie solche bisher besessen haben; für diese Religionsgesellschaften gilt folgendes:“

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen mit dem Verbesserungsantrag Lohse. Dann folgt der Antrag 44:

In § 21 Absatz 1 des Entwurfs die Worte: „in derselben Weise wie die der politischen Gemeinden“ zu streichen, im übrigen aber Absatz 1 und 2 unverändert anzunehmen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Dann kommt der § 22. Es wird da heißen müssen: „Eine Mehrheit des Ausschusses“, nicht „Der Ausschuß“, stellt den Antrag 46:

§ 22 des Entwurfs anzunehmen.

Eine Minderheit stellt den Antrag 47:

Annahme des § 22 unter Hinzufügung folgenden Absatzes:

„Die Aufsicht wird unter Leitung der Landesregierung durch zwei obere Schulbehörden, für das evangelische und katholische Schulwesen, ausgeübt.“

Ich stelle diese beiden Anträge zusammen zur Beratung. Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Driver: M. H.! Wir sind jetzt bei der Beratung der Schulparagraphen angelangt, über deren Regelung noch ernste Differenzen bestehen. Die erste Differenz bezieht sich auf den hier zur Beratung stehenden § 22, insoweit nämlich, als die Verankerung der oberen Schul-

behörden in der Verfassung in dem § 22 des Entwurfs keinen Ausdruck gefunden hat. Das alte Staatsgrundgesetz bestimmte hinsichtlich der oberen Schulbehörden im Artikel 82 § 3:

„Die oberen Schulbehörden des Herzogtums Oldenburg sollen für die evangelischen sowie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der beteiligten Kirche die zur religiös-konfessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert ist.“ und dann noch im Artikel 82 § 2 Satz 2:

„In die oberen und unteren Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.“

Mit unserm Antrag haben wir nun nicht bezweckt, voll die Bestimmungen des alten Staatsgrundgesetzes wieder aufzunehmen, wonach auch in die oberen Schulbehörden Geistliche berufen werden sollen, sondern wir wollen in der Verfassung nur festgestellt wissen, daß zwei obere Schulbehörden für das evangelische und das katholische Schulwesen weiter bestehen sollen. Die oberen Schulbehörden bestehen seit dem Jahre 1855 und waren uns verfassungsmäßig garantiert. Der § 24 des Entwurfs läßt die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bestehen. Wir sind der Ansicht, daß die Konsequenz dieser für uns sehr erfreulichen Bestimmung des § 24 sein muß, daß dann auch die oberen Schulbehörden getrennt konfessionell bleiben müssen. Es sind eine große Anzahl von Petitionen aus dem Münsterland und auch aus den nördlichen Teilen Oldenburgs von der katholischen Bevölkerung eingegangen, die lebhaft fordern, daß die Oberschulkollegien bestehen bleiben. Unter andern hat auch der katholische Landeslehrerverein diesem Wunsch Ausdruck gegeben. Da diese Petition nur sehr kurz ist, wird mir der Herr Präsident vielleicht gestatten, weil sie sehr markant gehalten ist, hier sie zur Begründung meiner Ausführungen vorzulesen. (Präsident: Der Landtag wird nichts dagegen haben.) Sie lautet:

Die Verfassung von 1852 schuf für jede Konfession eine eigene Oberschulbehörde. Der fast ausschließlich von Katholiken bewohnte Süden des Freistaates Oldenburg erhielt in Vechta, dem geographischen Mittelpunkt, seine konfessionelle Schulverwaltung, das Oberschulkollegium. Seit seiner Einrichtung genießt das Oberschulkollegium das Vertrauen der gesamten katholischen Lehrerschaft und des ganzen katholischen Volkes. Die Aenderung der Einrichtung würde eine erhebliche Mehrausgabe zur Folge haben, da die Mitglieder des Oberschulkollegiums sämtlich nebenamtlich tätig sind.

Im Volksstaat muß der Volkswille maßgebend sein. Darum fordert die gesamte katholische Lehrerschaft unseres Landes nach wie vor die Beibehaltung des katholischen Oberschulkollegiums mit dem Sitz in Vechta, sie fordert mit derselben Entschiedenheit Aufnahme der Erhaltung in die Verfassung. Nur dann wird das Mißtrauen, das sich zum Schaden unseres Landes festgesetzt hat, auch den schönsten Versprechungen gegenüber schwinden, ein Mißtrauen, das durchaus berechtigt erscheint, weil zweimal bereits im oldenburgischen Landtag der Antrag auf

Aufhebung der Oberschulkollegien gestellt ist, einmal 1910 anlässlich der Beratung über Verbilligung und Vereinfachung der Verwaltung, und dann 1917 anlässlich des Antrages vom Dieck.

Der Vorsitzende des katholischen Lehrervereins für den Freistaat Oldenburg.

Bellm, Hauptlehrer.

An die verfassunggebende oldenburgische Landesversammlung, 3. Hb. des Herrn Präsidenten Tanzen, Oldenburg.

M. H.! Ich kann hier feststellen, daß der katholische Lehrerverein nicht übertreibt, wenn er sagt, daß die gesamte katholische Bevölkerung des Herzogtums Gewicht darauf legt, das katholische Oberschulkollegium zu behalten. Es besteht tatsächlich ein Mißtrauen in der katholischen Bevölkerung, daß bei der nächsten Gelegenheit das katholische Oberschulkollegium aufgehoben werden könnte. Denn der Landtag hat ja tatsächlich 1910 einen dahingehenden Antrag angenommen, und 1917 hat die liberale Gruppe im Landtag mit dem sogenannten Antrag vom Dieck die gleiche Absicht bekundet. Nur der Regierung des Obrigkeitstaates hatte die katholische Bevölkerung es damals zu verdanken, daß diesen Anträgen keine Folge gegeben ist, daß die Oberschulkollegien also jetzt noch bestehen. M. H.! Im Obrigkeitstaate war die katholische Bevölkerung in ihrer Freiheit geschützt. Im demokratischen Volksstaate will man ihr dies Recht antasten. (Abg. Tanzen (Heering): Wo steht das?) Ich komme gleich darauf. Wie verträgt sich das mit Recht und Freiheit? Ich komme jetzt auf den Zwischenruf. Auch im Ausschusse ist von den Fraktionsgenossen des Herrn Tanzen gesagt, man wolle die Oberschulkollegien garnicht aufheben, man wolle sie bestehen lassen, nur wolle man sie nicht in der Verfassung verankern. Ich habe diese Äußerung an sich mit Freuden begrüßt. Aber die katholische Bevölkerung sagt sich: „Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“. Und man kann es ihr nicht verbieten, daß ihr der Glaube daran fehlt, weil schon in der Vergangenheit zweimal der Antrag gestellt ist, die Oberschulkollegien aufzuheben und auch einmal der Landtag diesen Antrag angenommen hat. Und dann meine Herren, ein solches Versprechen, die Oberschulkollegien bestehen zu lassen, das können Sie ja gar nicht bindend abgeben. Sie können doch über die Wahlperiode hinaus sich gar nicht binden. Die Bindung hat für den kommenden Landtag jedenfalls gar keine Wirkung mehr. Es ist also nach einer Neuwahl der Landtag an eine Erklärung der jetzigen Landesversammlung gar nicht gebunden. Nur die Bindung in der Verfassung kann der katholischen Bevölkerung verbürgen, daß auch wirklich die konfessionellen oberen Schulbehörden bestehen bleiben. Ich möchte Sie deshalb bitten, doch uns in diesem Punkte entgegenzukommen. M. H.! Getragen von dem Geiste echt demokratischer hochsinniger Freiheit richte ich an Sie die Bitte, das zu tun und das Mißtrauen auszuräumen, das in der katholischen Bevölkerung auf diesem Gebiete noch besteht.

Ich komme dann auf einen zweiten Punkt. Die Mehrheit des Ausschusses befürchtet nach dem Bericht, daß durch eine Verankerung der Oberschulkollegien in der Verfassung die Reform der oberen Schulbehörden verhindert werden

könnte, und sie will deshalb alles der Gesetzgebung überlassen. Diese Begründung ist entschieden abwegig. Unser Antrag besagt nichts weiter, als daß zwei getrennte obere Schulbehörden bestehen bleiben sollen. Ueber die Art der Einrichtung, über die Gestaltung dieser Behörden sagt der Antrag garnichts. Sie können also die oberen Schulbehörden, auch wenn der Antrag angenommen wird, jederzeit reformieren, und zwar durch einfaches Gesetz, indem Sie den § 2 des Schulgesetzes einfach abändern. Gegen eine solche Reform haben wir auch nichts zu erinnern. Wenn es beliebt wird z. B. dem katholischen Oberschulkollegium einen Volksschulmann beizugesellen, wie es beim evangelischen Oberschulkollegium geschehen ist, oder wenn man auch der Oberlehrerschaft noch eine Vertretung darin einräumen will, haben wir garnichts dagegen einzuwenden. Nur wünschen wir, daß zwei obere Schulbehörden bestehen bleiben. Die Zusammensetzung der Schulbehörden ist lediglich Sache der Beschlussfassung des Landtags. Ich meine also, wenn die Befürchtung ausgesprochen wird seitens der Mehrheit des Ausschusses, daß durch die Verankerung der Oberschulkollegien in der Verfassung der Reformierung der Behörden Schwierigkeiten entgegengestellt würden, so ist das nicht richtig.

Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen. Den Herren, die im vorigen Jahre bereits im Landtag waren, wird es bekannt sein, daß die Büroräume im katholischen Oberschulkollegium in Wechta völlig unzureichend sind. Es hat deshalb der Landtag für das Oberschulkollegium einen Neubau beschlossen. Wenn die Existenz der oberen Schulbehörde nun nicht gesichert wird, dann schwebt ja dieser dringend notwendige Neubau in der Luft. Der kann schwerlich zur Ausführung gebracht werden, obschon der dringend notwendig ist. Und er ist tatsächlich auch noch nicht in Angriff genommen, weil die Frage, ob die obere Schulbehörde bestehen bleibt, noch nicht geklärt war.

Ich bitte Sie also, im Interesse der gesamten katholischen Bevölkerung und auch meiner Fraktion, daß Sie unserm Antrag zustimmen und uns in diesem Punkte, der für uns sehr wichtig ist, entgegenkommen.

Präsident: Herr Abg. Denis hat das Wort.

Abg. Denis: Ich möchte nur noch eine kurze Ergänzung zu den Ausführungen des Herrn Abg. Driver geben. Als 1855 die Verwaltung des Schulwesens im Münsterland auf den Staat übergang, erhob sich ein Widerstand von kirchlicher Seite. Dieser Widerstand legte sich erst, als das Recht zugestanden wurde, daß für das katholische Schulwesen eine eigene Behörde in Wechta errichtet wurde. Heute ist eine ähnliche Bewegung da, nämlich das zu sichern, was über 60 Jahre dort bestanden hat. Sie sehen es an den Petitionen aus allen Gemeinden. Sie sehen es an den Petitionen aus der Lehrerschaft und vom Frauenbund in Wechta. Man spricht heute von Rechten des Volkes. Man soll deswegen auch heute auf die Volkstimme hören. Es sind ja nur juristische Bedenken, die gegen die Verankerung des Oberschulkollegiums in der Verfassung geäußert werden. Wenn man es bestehen lassen will, dann kann man es doch auch in der Verfassung verankern.

Der Herr Berichterstatter hat schon ausführlich im Bericht unsere Stellung dargelegt und begründet. Auf eine

Bemerkung will ich noch näher eingehen. Er sagt, daß die Mehrheit befürchte, daß eine Reform dadurch verhindert würde, wenn es in der Verfassung verankert würde. Ich kann Ihnen aufs bestimmteste erklären, daß weder das Oberschulkollegium noch die Lehrerschaft noch eine Stimme in der Bevölkerung da ist, die gegen eine Reform etwas einzuwenden hätte. Sie sehen die Bewegung, die da ist. Und ich kann versichern, daß diese Bewegung für die Erhaltung des Oberschulkollegiums nicht von oben in die Bevölkerung hineingetragen ist. Die kommt aus der Volkseele heraus.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über den Antrag 47: Annahme des § 22 unter Hinzufügung folgenden Absatzes:

„Die Aufsicht wird unter Leitung der Landesregierung durch zwei obere Schulbehörden, für das evangelische und das katholische“, muß es heißen, „Schulwesen, ausgeübt.“

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. (Abg. Driver: Ich bitte um Feststellung des Stimmverhältnisses.) Ich bitte um die Gegenprobe. Der Antrag ist mit 18 zu 29 Stimmen abgelehnt. Es kommt dann der Antrag 46: „§ 22 des Entwurfs anzunehmen.“ Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen dann zum § 23. Zum § 23 sind folgende Anträge gestellt. Der Ausschuß stellt den Antrag 48: § 23 hinter § 26 zu stellen.

Also eine Aenderung der Reihenfolge. Antrag 49, ein Minderheitsantrag:

Streichung des § 23 und seine Ersetzung durch folgende Fassung:

Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten unterrichten zu lassen, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Beitragspflicht zu den öffentlichen Schullasten wird dadurch nicht berührt.

Eine zweite Minderheit stellt den Antrag 50:

Streichung des § 23 und seine Ersetzung durch folgenden Wortlaut:

Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Krankheit, weite räumliche Entfernung) zu gestatten.

Eine dritte Minderheit stellt den Antrag 51:

Annahme des § 23 unter Hinzufügung folgenden Absatzes:

Privatschulen dürfen nach Maßgabe der Gesetze errichtet werden.

Und ferner hat der Herr Regierungsbevollmächtigte noch einen Antrag gestellt, der lautet folgendermaßen:

Stenogr. Bericht. Verfassungsgebende Landesversammlung.

Unter Hinweisung auf die mündlichen Verhandlungen im Ausschuß beantrage ich, hinter § 23 folgende Bestimmung in einem neuen Paragraphen einzufügen:

Die Errichtung und Leitung von Privatlehranstalten und Privaterziehungsanstalten ist unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen gestattet. Der an schulpflichtige Kinder erteilte Unterricht muß mindestens dem für Volksschulen vorgeschriebenen entsprechen.

Eltern und Erziehungsberechtigten ist es gestattet, schulpflichtige Kinder in private Schulen zu schicken.

Ich stelle diese fünf Anträge zur Beratung. Herr Abg. Dr. Driver hat das Wort.

Abg. **Driver:** M. H.! Der § 23 in der Fassung des Entwurfs soll die Unterrichtsfreiheit garantieren. Meine Partei steht auf dem Standpunkte, daß diese Unterrichtsfreiheit, wie sie bisher geltendes Recht ist, unangetastet bleiben muß. Das Recht auf Erziehung der Kinder, das auch das Recht einschließt, darüber zu bestimmen, wo die Kinder ihren Unterricht bekommen sollen, ist Sache der Eltern. Und in dies Elternrecht darf man nicht mit rauher Hand eingreifen. Wir lehnen ein Schulmonopol des Staates deshalb ab, wie wir auch eine spartanische Erziehung der Kinder durch den Staat ablehnen. Den Eltern muß es unverwehrt bleiben, ob sie ihre Kinder häuslich oder ob sie sie in privaten Lehranstalten unterrichten lassen wollen. Der Staat hat nur in so weit ein Interesse daran, als er das Mindestmaß des Unterrichts vorschreibt, das von jedem Kinde verlangt werden muß. Darüber hinaus aber darf in die Erziehungsrechte nicht eingegriffen werden. Wir wünschen an sich nicht, daß Privatschulen in größerer Anzahl, als notwendig ist, entstehen. Meine Freunde haben daher auch im vorigen Jahre sich dafür erklärt, daß die öffentlichen Vorschulen z. B. in Oldenburg abgeschafft werden sollen, aber grundsätzlich müssen wir bei unserer Stellung beharren, daß in die Elternrechte in Bezug auf die Erziehung nicht eingegriffen werden darf und ihnen überlassen bleiben muß, wo und wie innerhalb des vom Staate festgesetzten Mindestmaß sie ihre Kinder unterrichten lassen wollen. Privatlehranstalten sind zum Teil ganz unentbehrlich. Ich erinnere nur an die privaten höheren Bürgerschulen im Münsterlande, die zahlreiche Knaben vorbereiten für die höheren Schulen, private Lehranstalten, wie sie in allen größeren Orten des Münsterlandes bestehen. Ich erinnere ferner an die Schwesternschulen, wo die jungen Mädchen Gelegenheit finden, auch in fremden Sprachen sich auszubilden. Diese Privatschulen wirken segensreich und müssen bestehen bleiben. Ich bitte Sie, m. H., dem Antrag 49 zuzustimmen, der lautet:

Streichung des § 23 und seine Ersetzung durch folgende Fassung:

Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten unterrichten zu lassen, sofern der Unterricht wenigstens dem für

die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Beitragspflicht zu den öffentlichen Schullasten wird dadurch nicht berührt.

Wir müssen auch aus dem Grunde unbedingt verlangen, daß Privatschulen errichtet werden dürfen, auch Privatvolksschulen, weil man nicht in die Zukunft sehen kann und nicht weiß, ob der Geist in den öffentlichen Volksschulen nochmal ein solcher sein wird, was wir allerdings nicht hoffen wollen, daß es den katholischen Familienvätern aus Gewissensbedenken nicht möglich ist, ihre Kinder in solche Schulen zu schicken. Es ist auch kein auswärtiger Staat so weit gegangen, daß er die Errichtung privater Volksschulen verbietet. Ich weise z. B. hin auf Frankreich, wo neben den öffentlichen Schulen, den sogenannten neutralen Schulen, viele Privatschulen bestehen, in die viele Familienväter ihre Kinder schicken wegen des irreligiösen Geistes, der in die öffentlichen Schulen dort eingezogen ist. Gerade so liegt es in Belgien und Holland. Ich betone aber nochmals, wir wünschen nicht, daß private Volksschulen entstehen. Wir wollen nur grundsätzlich uns das Recht wahren, wenn es mal absolut nötig sein sollte, auch diese errichten zu können. Wir wollen mitarbeiten an der Hebung der öffentlichen Volksschule und sehen auch als das Beste an, daß die Kinder alle durch die öffentliche Volksschule hindurchgehen, auch diejenigen, die später höhere Schulen besuchen wollen. Aber an unserm Grundsatz müssen wir festhalten.

Der Antrag 51 scheint mir etwas ganz überflüssiges zu bestimmen, der sagt: „Privatschulen dürfen nach Maßgabe der Gesetze errichtet werden.“ Wenn hinsichtlich der Privatschulen die Regelung später zu erlassenden Gesetzen vorbehalten bleiben soll, dann braucht in der Verfassung dies nicht besonders gesagt zu werden, es ist nichtsagend und deshalb überflüssig.

Der Antrag des Regierungsbevollmächtigten ist für mich auch nicht annehmbar, weil er den Eltern und Erziehungsberechtigten nur gestatten will, schulpflichtige Kinder in private Schulen zu schicken. Dieser Antrag schließt also das Recht des Staates nicht aus, die Errichtung von Privatschulen von einem vorhandenen Bedürfnis abhängig zu machen. Und darauf kommt es nach unserer Ansicht gerade an. Es darf die Errichtung von Privatschulen nicht von einem Bedürfnis abhängig sein. Dem trägt der Antrag 49 Rechnung. Denn wie er lautet: „Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten unterrichten zu lassen“, so schließe ich daraus, daß darin implicite ausgesprochen ist, daß die Errichtung von Privatlehranstalten von einem Bedürfnis nicht abhängig gemacht werden darf. Ich bitte Sie daher, m. H., stimmen Sie dem Antrag 49 zu.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: M. H.! Zwischen der ersten und dritten Minderheit des Ausschusses bestehen ja eigentlich nach der Begründung des Berichts ganz wenig grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten. Auch die Herren, die den Antrag 51 gestellt haben, wollen die Unterrichtsfreiheit. Sie wollen, daß die Freiheit der Eltern in der Wahl der Er-

ziehung und des Unterrichts ihrer Kinder nicht angetastet werden darf. Sie wollen deshalb auch die Privatschulen nicht beseitigen. Sie sind aber nach ihrer Begründung zu dem Antrag 51 durch die Erwägung geführt worden, daß man doch die Errichtung von Privatschulen nicht gerade befördern dürfe und daß sie im Gegenteil möglichst erschwert werden müsse. Und da will mir nun scheinen, als ob dies Ziel auf dem Wege nicht gut erreicht werden kann, der hier eingeschlagen worden ist. Es will mir scheinen, als ob man nicht auf der einen Seite sagen kann: „Wir wollen die Privatschulen grundsätzlich zulassen, wir wollen die Unterrichtsfreiheit, die Freiheit der Eltern in der Wahl der Erziehung und des Unterrichts nicht angetastet wissen.“ Und auf der andern Seite sagen: „Wir müssen aber der betreffenden Verfassungsbestimmung eine Form geben, die es ermöglicht, von Gesetzeswegen Erschwerung eintreten zu lassen.“ M. H.! Der springende Punkt bleibt doch immer der: Soll der Staat in der Lage sein, die Errichtung von privaten Unterrichtsanstalten ohne weiteres, etwa aus dem Grunde, weil kein Bedürfnis dazu vorliegt, verbieten zu können? Soll der Staat sagen können: „Es besteht hier kein Anlaß; die öffentlichen Schulen sind gut genug, und wir können auch nicht anerkennen, daß irgend welche Gewissensbedenken berechtigt sind, und deshalb lassen wir die geplante Privatschulerrichtung nicht zu“? Soll der Staat mit anderen Worten auf diesem indirekten Wege doch wieder in die Erziehungsfreiheit der Eltern eingreifen können? Der § 23 bildet nach der Anlage eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift des § 22, von der grundsätzlich dem Staate zugewiesenen Gesetzgebung und Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen. Da muß die Verfassung, wenn sie die Freiheit der Eltern, die Erziehung der Kinder zu bestimmen, nicht angetastet wissen will, sagen: Wir müssen das Recht der Eltern, den häuslichen und privaten Unterricht erteilen zu lassen, feststellen auch gegenüber der Gesetzgebung und Aufsicht des Staates. Und deshalb müssen wir eine Bestimmung treffen, die bewirkt, daß der Staat zwar aus gewissen Gründen, die im Gesetz näher festgelegt werden müssen, die Errichtung von Privatlehranstalten untersagen kann, daß er aber nicht einfach sagen kann: „Ich lasse die Privatlehranstalt nicht zu, weil kein Bedürfnis vorliegt.“ Ich möchte nun doch anheimgeben, nochmals zu prüfen, ob nicht mit dem Antrag 49 alles das gesagt wird, was gesagt werden muß, um diesen Grundsatz zu gewährleisten, und ob nicht dieser Antrag 49, wie er jetzt gefaßt ist auf Grund der Beratungen im Ausschuß, wirklich alle berechtigten Bedenken berücksichtigt. Wenn wir sagen: „Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten unterrichten zu lassen“, dann heißt das, daß ein Recht der Eltern aufgestellt wird, die Kinder in Privatschulen zu schicken, daß dies Recht der Eltern in der Verfassung gewährleistet wird. Damit ist gleichzeitig gesagt, daß nun der Staat auch nicht auf einem Umwege dies Recht beschränken und beseitigen kann. Es wird ferner bestimmt, daß die Aufsicht des Staates sich darauf beschränkt, daß der Unterricht auch dem entspricht, was für die Volksschule vorgeschrieben wird, daß also das Bildungsminimum, das er fordern muß, durch die Privatschulen gewährleistet sein muß. Alles

übrige kann durch die Gesetzgebung geregelt werden. Dem steht diese Bestimmung im übrigen keineswegs im Wege. Und ich lege Wert darauf, hier nochmals gegenüber Wendungen, die im Ausschuß wiederholt gefallen sind, zu betonen, daß es uns keineswegs darauf ankommt, hier Ständeschulen zu ermöglichen. Nein, m. H., das ist die allergeringste Sorge. Wir werden mit Freuden dem Ziele zustimmen, das aufgestellt wird: Es muß nach Möglichkeit dahin gestrebt werden, daß der öffentliche Unterricht so gestaltet wird, daß alle Kinder ihn mit Erfolg und ohne Bedenken besuchen können. Aber wir wollen auch einen Ausweg lassen für die Erziehungsberechtigten — und das ist der Grund für diesen Antrag — für den Fall, daß von Staats wegen eine Uniformierung der Gesinnung in den Schulen erstrebt wird, die die Erziehungsberechtigten in einer größeren Menge nicht mitmachen können. Dieser Ausweg soll gewährleistet werden durch den Antrag 49. Es muß den Eltern das Recht bleiben, zu sagen: Die Gesinnung, der Geist, wie er in diesen allgemeinen Staatsschulen herrscht, kann unseren berechtigten Ansprüchen nicht genügen, und deshalb nehmen wir das Recht für uns in Anspruch, unsere Kinder in Privatschulen zu schicken.“ Wenn man ihnen dies Recht nehmen wollte, so wäre das eine unberechtigte Beschränkung der Freiheit.

Präsident: Herr Abg. Stukenberg hat das Wort.

Abg. Stukenberg: Alles, was Herr Abg. Lohse gesagt hat über das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder, unterschreiben wir. Ich stelle aber fest, daß das, was Herr Lohse mit seinem Antrag 49 will, auch im Entwurf § 23 enthalten ist, denn da heißt es ausdrücklich:

„Der häusliche Unterricht unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als er wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entsprechen muß.“

Damit ist das Recht zum Privatunterricht vollkommen gegeben. Ferner ist das im Antrag 51 gesagt: „Privatschulen dürfen nach Maßgabe der Gesetze errichtet werden“. Das ist nicht etwas Ueberflüssiges, denn da ist klipp und klar ausgesprochen, daß Privatschulen errichtet werden dürfen. In welchem Umfang, daß wollen wir noch durch Gesetz festlegen. Bei § 25 werden wir uns darüber zu unterhalten haben, ob wir nicht die Vorschulen beseitigen müssen. Ich meine also, daß zwischen den Anträgen 49 und 51 kaum noch irgend welche Unterschiede bestehen, daß wir darum keineswegs einsehen können, warum der Antrag 49 vor 51 einen Vorzug verdient.

Präsident: Herr Abg. Behrens hat das Wort.

Abg. Behrens: M. H.! Ich habe immer einen unangenehmen Beigeschmack, wenn ich die Herren von der Rechten mit dem Brustton der Ueberzeugung von der Freiheit reden höre, daß es weiter ein Eingriff in die Freiheit der Eltern in Bezug auf den Unterricht ihrer Kinder sei, wenn die Privatschulen verboten oder eingeschränkt würden. Wie gesagt, so etwas erweckt unangenehme Erinnerungen in Bezug darauf, wie es bis heute denn in den Schulen gehandhabt worden ist. Ich erinnere nur daran, daß in der ganzen Zeit vor der Revolution die Dissidentenkinder den Religionsunterricht in den Schulen mitmachen mußten. Weiter

erinnere ich Sie an den Ausdruck über die Uniformierung der Gesinnung; es wurde ein Hurrapatriotismus und eine Fürstenverherrlichung in den Schulen getrieben, zu dem die große Masse der Kinder des Volkes, die nicht auf diesem Standpunkt standen, gezwungen wurden. Daß solches nun im entgegengesetzten Sinne gehandhabt wird, wollen wir selbstverständlich auch nicht. Es ist nun von Herrn Driver hervorgehoben worden, daß es möglich sein muß, Kinder, die einer bestimmten Konfession angehören, in Privatschulen unterrichten zu lassen. Aber das ist doch immer nur ein ganz kleiner Bruchteil des Volkes, der da in Frage kommen kann. Es ist deswegen immer nur eine Freiheit des Geldbeutels. Die große Masse der Eltern hat doch gar keine Mittel, ihre Kinder in Privatschulen zu schicken. Die große Masse sind doch Volksschüler. Und welche Auswüchse da vorkommen in Bezug auf die Privatschulen, dafür haben wir das Beispiel in der Stadt Oldenburg und auch in anderen Städten. Abgesehen von einzelnen Fällen auf dem Lande, wo wegen großer Entfernung Privatschulen in Frage kommen können, sind sie im großen ganzen doch nur Pressen, um den unbegabten Kindern wohlhabender Eltern den Einjährigenschein zu beschaffen. (Widerspruch.) So ist es in den meisten Städten, und deswegen haben wir geglaubt, den Minderheitsantrag 50 stellen zu müssen, um für die Zukunft so etwas zu verhindern. Vielmehr soll nur in ganz besonderen Ausnahmefällen der häusliche Unterricht zugelassen werden. Nun noch ein Beispiel. Wie meine Freunde im Delmenhorster Stadtrat in der Mehrheit waren, haben sie die Vorschulen aufgehoben; sofort kam eine Privatvorschule. So würde es in Zukunft auch gehen, trotzdem eine große Mehrheit des Landtags sich mit einer Aufhebung der Vorschulen einverstanden erklärt hat. Es muß, wenn unser Antrag angenommen werden sollte, noch wohl hinzugefügt werden: „usw.“, um einer juristisch falschen Auslegung vorzubeugen. Ich kann Sie nur bitten, für den Antrag 50 einzutreten.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. Meyer: Es hat ja scheinbar den Anschein, als seien die Anträge 49 und 50 wesensgleich. Und da es Herr Abg. Stukenberg noch besonders festgestellt hat, müssen wir wohl aus diesen Ausführungen entnehmen, daß meine Auffassung richtig ist. Herr Abg. Behrens hat schon einiges zur Begründung des Antrags 50 angeführt. Wenn wir einen abweichenden Standpunkt eingenommen haben, so aus dem Grunde, weil wir glauben, daß, wenn in die Verfassung hineinkommt, daß die Privatschulen nicht nur zugelassen, sondern geradezu durch die Fassung, wie sie der Antrag 49 vorsieht, gefördert werden sollen, daß dann die Volksschule, überhaupt das Schulwesen im allgemeinen darunter leiden könnte. Wir wünschen, daß die Schulen allgemein auf eine solche Höhe gebracht werden, und zwar, soweit die Staatsschulen in Frage kommen, daß niemand mehr ein Interesse daran hat, daß Privatschulen ins Leben treten. Und wer dieser Auffassung ist, muß natürlich möglichst alles tun, um zu verhüten, daß in größerer Zahl Privatschulen ins Leben treten. Und deshalb müßte, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, der § 23 schon ausreichend sein. Der § 23 sagt, daß der häusliche Unterricht nur insoweit einer Beschränkung

unterliegt, als er wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entsprechen muß. Wenn Sie nun darüber hinaus Anträge stellen, daß als zweiter Absatz in den § 23 noch hinein soll, daß die Errichtung von Privatschulen zulässig ist, wie auch der Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten von Finckh wünscht, so halten wir das im hohen Grade schädlich und treten deshalb mit unserm Antrag dieser Absicht entgegen. Meine Freunde und ich glauben, daß nur in Ausnahmefällen die Errichtung von Privatschulen zulässig sein soll. Und die Ausnahmefälle sind genannt: wie Krankheit, weite räumliche Entfernung u., und vielleicht gibt es noch einen anderen Grund. Deshalb hat sich Herr Abg. Behrens bereits erlaubt, für die zweite Lesung einen Zusatzantrag zu stellen, das noch „usw.“ eingefügt wird. Aber ich habe auch weiter dabei im Auge, daß die Beseitigung der nach unserm Dafürhalten nicht mehr berechtigten Vorschulen viel eher erreicht wird, wenn überhaupt keine Bestimmung in die Verfassung kommt, daß Privatschulen bestehen bleiben. Die Mehrheit wünscht doch, daß die Vorschulen fallen müssen. Und wenn dies Ziel mit Ihnen und uns verfolgt werden soll, dann glaube ich können Sie nicht den Antrag 49 oder 51 annehmen, dann müssen Sie den Antrag 50 annehmen. Es ist schon ganz richtig gesagt worden, daß heute keine Möglichkeit für irgend eine Kommune besteht, zu verhindern, daß sofort Privatschulen ins Leben treten. Es mag sein, daß es nach dem Standpunkte der Herren von der Rechten notwendig ist, von unserm Standpunkt aus betrachtet ist das ein Uebel. Und wir glauben, dies Uebel am besten dadurch in Fortfall kommen lassen zu können, wenn wir nur in bestimmten Ausnahmefällen die Zulassung von Privatschulen durch die Bestimmung der Verfassung gewährleisten. Ich bitte Sie deshalb, für den Antrag 50 stimmen zu wollen.

Präsident: Herr Präsident von Finckh hat das Wort.

Geh. Ob.-Regierungsrat von Finckh: Die Auffassung des Direktoriums liegt Ihnen vor in dem § 23 des Entwurfs und in dem Antrag, den ich eingereicht habe. Ich will zu der Sache selbst nicht reden, denn es kommt ja darauf an, wie der Landtag sich entscheidet. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß das, was die Herren erstreben, meiner Ansicht nach in den verschiedenen Anträgen 49 und 51 nicht klar zum Ausdruck kommt. Es bleiben Zweifel übrig. Und darauf wollte ich Sie aufmerksam machen. Es handelt sich zunächst um zwei Punkte. Einmal muß man unterscheiden den häuslichen Unterricht und den Unterricht in Privatschulen, denn das ist nicht dasselbe. Wenn also geredet wird von dem häuslichen Unterricht beispielsweise im Antrag 50, denn ist noch nichts gesagt über Privatschulen. Dies steht im Antrag 49, weil da vom Unterricht im Hause oder in Privatanstalten die Rede ist. Das ist der eine Unterschied. Und der zweite Unterschied ist der: Man muß die beiden Fälle unterscheiden, einmal daß die Eltern die Möglichkeit und das Recht haben, ihre Kinder im Hause oder in Privatschulen erziehen zu lassen. Zweitens muß aber auch das Recht bestehen, private Lehranstalten errichten zu können. Das sind zwei Sachen, die beide vollständig von einander getrennt sind. Und das ist

in keiner Weise durch den Antrag 49 genügend zum Ausdruck gekommen. Denn da steht wohl, sie sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten unterrichten zu lassen; aber unter welchen Voraussetzungen die Regierung in der Lage ist, Privatanstalten zu versagen oder wann das spätere Gesetz es untersagen kann, davon steht im Antrag 49 nichts. Dann kommt der dritte Punkt, auf den Sie so großes Gewicht legen, die Bedürfnisfrage. Die Bedürfnisfrage ist hier überhaupt nicht erwähnt. Und wenn Sie glauben, das hineininterpretieren zu können, so möchte ich Sie im höchsten Grade davor warnen, denn es kommt ganz darauf an, wie später mal eine Regierung oder ein Landtag das auffaßt.

Ich komme jetzt zu meinem Antrag. Dieser Antrag ist gestellt und ausgearbeitet worden, schon bevor die Verhandlungen im Verwaltungsausschuß waren. Und erst im Verwaltungsausschuß sind diese Bedenken wegen der Bedürfnisfrage und der hervorragenden Bedeutung der Bedürfnisfrage ausgesprochen worden. Infolgedessen hat mein Antrag hierauf keine Rücksicht genommen. Und das ist eine Lücke. Ich möchte Sie nun aufmerksam machen; in dieser Weise, wie Sie die Anträge 49 und 51 gestellt haben, haben Sie überhaupt keine Handhabe, daß es demnächst in dem betreffenden Sinn aufgefaßt werden muß. Wenn Sie sich auf den Boden meines Antrags stellen, dann sind die beiden Fälle unterschieden, einmal die Errichtung von Anstalten und zweitens das Recht der Eltern, die Kinder in die Anstalten zu schicken. Und es muß nur noch ein Zusatz gemacht werden. Denn von Ihrem Standpunkt aus muß hinzugefügt werden: „Dabei darf die Bedürfnisfrage nicht geprüft werden.“ Nun kommt der dritte Satz: „Der an schulpflichtige Kinder erteilte Unterricht muß mindestens dem für Volksschulen vorgeschriebenen entsprechen.“ Ich selbst kann augenblicklich einen solchen Antrag nicht stellen, dazu bin ich nicht befugt. Ich darf Sie nur auf die Mängel Ihres Antrags aufmerksam machen. Zur zweiten Lesung, wenn der Beschluß des Landtags vorliegt, muß sich dann finden, wie sich das Direktorium dazu stellt. Meine Aufgabe ist in diesem Moment nur, Sie auf die großen Mängel der beiden Anträge 49 und 51 aufmerksam zu machen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Behrens das Wort.

Abg. Behrens: Ich möchte bitten, daß wir uns jetzt vertagen — wir haben über 4 Stunden geseffen — und daß wir morgen früh 9 Uhr wieder beginnen.

Präsident: Herr Abg. Müller zur Geschäftsordnung.

Abg. Müller: Ich möchte fragen, wieviel Herren sich noch zum Wort gemeldet haben.

Präsident: Es haben sich noch fünf Herren zum Wort gemeldet. Ich möchte dringend bitten, daß dieser Paragraph wenigstens zu Ende kommt. Also, m. H., es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte und Vertagung gestellt. Wird der Antrag unterstützt? (Zuruf: Ja!) Er ist genügend unterstützt. Es haben sich noch gemeldet die Herren Abgg. Tanzen (Heering), Schmidt (Bochhorn), Sante, Müller und Lohse. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Tanzen (Heering) das Wort.

Abg. Tanzen: Ich möchte doch bitten, daß diesen fünf Herren noch das Wort gegeben wird. Ich glaube, dann ist doch die Diskussion erschöpft. Das dauert doch höchstens 10 oder 15 Minuten. Wir müssen dann zur Abstimmung über diesen Paragraphen kommen können.

Präsident: Herr Abg. Behrens zur Geschäftsordnung.

Abg. Behrens: Ich möchte bemerken, daß ich keinen Antrag auf Schluß der Debatte gestellt habe. Ich habe nur gemeint einen Vertagungsantrag, daß wir uns jetzt bis morgen früh vertagen.

Präsident: Herr Abg. Feigel zur Geschäftsordnung.

Abg. Feigel: In dem Sinne fasse ich das auch auf, wenn ein Vertagungsantrag gestellt wird. Die Herren, die auf der Rednerliste stehen, bleiben darauf. Würden wir heute die fünf Herren sprechen lassen, dann würden sich weitere Herren zum Wort melden und wäre ein Ende nicht absehbar. Ich möchte deshalb den Antrag Behrens unterstützen.

Präsident: Ich habe mich versprochen. Ich habe anfangs Schluß der Debatte gesagt, gleich darauf aber Vertagung. Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Die Sache ist noch nicht genügend geklärt, um die Abstimmung vorzunehmen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Vertagungsantrag aber nichts bedeutet als daß wir es jetzt um viertel nach eins zugeben, während wir in anderem Falle diesen Paragraphen bis

2 Uhr erledigen, und dafür bin ich. Ich möchte beantragen, daß die Vertagung abgelehnt wird und wir bis 2 Uhr versuchen, dies zu erledigen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Vertagung der Beratung gestellt worden. Es muß darüber nach der Geschäftsordnung sofort abgestimmt werden. Ich bitte die Herren, die für Vertagung sind, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Dann würden wir morgen früh 9 Uhr bei diesem § 23 wieder anfangen.

M. S.! Noch einen Augenblick. Hier ist ein Schreiben eingegangen — da muß ein Entschluß gefaßt werden — von dem Vorsitzenden des Rates der Volksbeauftragten in Braunschweig. Ich möchte den Landtag fragen, ob diese Mitteilung überhaupt stattfinden soll oder ob wir das einfach zu den Akten legen und hierüber eine Antwort geben wollen. Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich möchte selbstverständlich dieser Anregung nicht folgen, wie Sie alle wohl nicht. Aber ich möchte doch bitten, daß dem Rate der Volksbeauftragten eine diesbezügliche Antwort gegeben wird und es nicht nur zu den Akten gelegt wird.

Präsident: Ich habe angeregt, ob es zu den Akten gelegt werden soll und dem Rate der Volksbeauftragten entsprechend geantwortet werden soll. Ich nehme an, daß der Landtag damit einverstanden ist. (Zustimmung.)

Ich schließe die Sitzung.

Schluß 1.15 Uhr.